



LEBENSQUALITÄT USTER WEST

# Chronologie der Ungereimtheiten

**Eine Chronologie rund um Uster West | 1981-2021**  
Erstellt vom Verein Lebensqualität Uster West VLUW

## **„USTER WEST“ ODER: ZU VIELE UNGEREIMTHEITEN ERGEBEN AUCH EINEN REIM...**

Anhand der Chronologie wird aufgezeigt, dass die Projektierung, die letztlich im Kreditfreigabeantrag der Zürcher Regierung mündet, eine Verkettung von Ungereimtheiten ist, die in ihrer Summe beeindruckend ist und eine Neuorientierung nahelegt. Überzeugen sie sich selbst!

### **1981**

**Zustimmung des Zürcher Stimmvolks zum Rahmenkredit zur „Sanierung von Strassenkreuzungen mit der SBB-Strecke Wallisellen – Uster (Teilstrecke Wallisellen bis und mit Werrikon)“**

Die Sanierung der Niveauübergänge soll gemäss Abstimmungsunterlagen „im Gleichtakt“ mit dem Doppelspurausbau der SBB-Strecke erfolgen. Die Krediterteilung sei „dringend, damit beim Bau der Doppelspur Wallisellen-Uster keine Verzögerungen auftreten“.

### **1982**

**Der Regionalplan beinhaltet den „Autobahnzubringer Uster West“ und die „Moosackerstrasse.“ Parteipolitisch ungebundene Umweltschützer hatten das Referendum ergriffen. So kam es zur Volkabstimmung.**

Die Ustermer Bevölkerung sprach sich schon damals an der Urne gegen diesen Strassenwahn durch Uster hindurch aus.

### **1984**

**Der „überarbeitete“ Regionalplan wurde aufgelegt.**

Ungereimtheit Nr. 1: In Bezug auf die Nord-Süd-Achse mit „Autobahnzubringer Uster West“ und „Moosackerstrasse“ wies der Regionalplan keine wesentlichen Anpassungen auf. Der Wille der BürgerInnen wurde von unseren Institutionen klar missachtet. Dieses Thema soll uns mindestens bis 2017 begleiten...

Erneut wurde gegen den Regionalplan wegen des „Autobahnzubringers Uster West“ und der „Moosackerstrasse“ das Referendum ergriffen – und wieder erhielt diese Idee der Nord-Süd-Achse durch Uster hindurch den Segen der StimmbürgerInnen nicht.

Ungereimtheit Nr. 2: Interessanterweise liess sich der zuständige Regierungsrat nach der Abstimmung in der Presse mit folgender Aussage zitieren: „Die Ustermer wissen nicht, was sie wollen.“  
Mit anderen Worten ausgedrückt bedeutet das: Nur wenn die

UstermerInnen das Gleiche wollen wie die Regierung und die kantonalen Planer, wissen sie, was sie wollen - sonst nicht.

Ungereimtheit Nr. 3: Daraufhin wurden die beiden doppelt abgelehnten Strassen von der Regierung im Regionalplan – dem Vorgänger des Richtplans – festgesetzt: Über die Köpfe der demokratischen Mehrheit hinweg und ohne Referendumsmöglichkeit.

Ungereimtheit Nr. 4: Alle weiteren Planungs- und Entscheidungsprozesse fanden ohne demokratische Mitbestimmungsmöglichkeiten statt – bis 2017.

## 1985

### **Inbetriebnahme der SBB-Doppelspurstrecke Wallisellen – Uster**

Die Sanierung des Bahnübergangs bei Werrikon wurde nicht vorgenommen.

## 1989

### **Eröffnung der Oberland-Autobahn bis Uster Ost**

Die Autobahn entlastet die Zürichstrasse vom West-Ost-Durchgangsverkehr. Der noch bestehende Niveauübergang in Werrikon hat nurmehr untergeordnete Bedeutung. Ein Sanierungsbedarf ist nicht mehr gegeben.

## 1999

### **Stellungnahme der Finanzkommission des Kantonsrates zur allfälligen Aufhebung des 1981 bewilligten Rahmenkredites**

Auf Anfrage kam die Finanzkommission des Kantonsrates zum Schluss, dass weder der Zweck des Rahmenkredites von 1981 erfüllt noch das Vorhaben aufgegeben worden sei, wodurch gemäss Finanzhaushaltgesetz die Voraussetzungen zur Aufhebung des 1981 bewilligten Rahmenkredites nicht gegeben seien.

## 2001

### **„Prioritätenreihung“ des Regierungsrates**

An der Sitzung vom 21. November 2001 ordnet der Regierungsrat das Projekt Uster West dem Handlungsfeld B zu. Vorhaben in diesem Handlungsfeld haben eine „gute Kostenwirksamkeit und zusätzlich kantonale Bedeutung.“ Der guten Kostenwirksamkeit dürfte wohl die Annahme zu Grunde gelegen haben, dass der Kredit von 1981 für „Uster West“ verwendet werden kann.

- Ungereimtheit Nr. 5: Einem 23 Millionen teuren Projekt für die Sanierung eines Bahnübergangs, der von 3'900 Fahrzeugen pro Tag befahren wird, eine „gute Kostenwirksamkeit“ zu attestieren, stellt im politischen Alltag wohl eine Singularität dar, die bisher noch nie explizit erklärt wurde.

## 2002

### Revision des Regionalen Richtplans

Die Planungsgruppe Zürcher Oberland legt die Anpassungen des Regionalen Verkehrsrichtplans vor [2]. In den Erläuterungen wird ein Bezug zum noch vorhandenen Rahmenkredit von 1981 hergestellt.

- Ungereimtheit Nr. 6: Die darin verwendeten Verkehrsfrequenzen für Werrikon und den dortigen Niveauübergang werden mit 9000 Fahrzeugen pro Tag angegeben. Die im UVB zu „Uster West“ veröffentlichten Frequenzen im Jahr 2006 sind trotz der allgemeinen Verkehrszunahme deutlich tiefer: 3'900 Fahrzeuge. Aus den falschen Zahlen wird ein Handlungsbedarf zur Sanierung des Niveauübergangs abgeleitet.

Die Festsetzung der Richtplanänderung wird an das entsprechende Resultat einer Zweckmässigkeitsbeurteilung geknüpft.

## 2004

### Zweckmässigkeitsbeurteilung

- Ungereimtheit Nr. 7: Jene Elemente der Richtplanänderung, deren Zweckmässigkeit es zu überprüfen galt (Aufhebung Niveauübergang Zürichstrasse, Abklassierung Winterthurerstrasse), wurden als Rahmenbedingung für die Studie formuliert (Kapitel 1.1 und 1.2 in [3]).
- Ungereimtheit Nr. 8: Bei der Vorauswahl der Varianten wurde die Beurteilung der Projektrisiken, welche Teil des „Zielsystems“ der Zweckmässigkeitsbeurteilung sind, vergessen.
- Ungereimtheit Nr. 9: Die Vorauswahl der betrachteten Varianten erfolgte auf der irrtümlichen Beurteilung, wonach die direkteste Verbindung zwischen dem Gebiet Loren und den Gewerbegebieten (im Zentrum) eine schlechtere Erschliessung darstelle als das nachmalige Projekt. „Uster West“ erfordert aber ca.30% längere Wege als die heutige Erschliessung über die Winterthurerstrasse.
- Ungereimtheit Nr. 10: In der Beurteilung der Erhaltung direkter Wege für den Langsamverkehr wird „Uster West“ als viel vorteilhafter als z.B. eine Unterführung des Bahnübergangs Winterthurerstrasse beurteilt. Wie wir aus den

Projektunterlagen für „Uster West“ wissen, wird für den Langsamverkehr wieder eine Barriere gebaut. Das Gegenteil des Resultates der Zweckmässigkeitsbeurteilung ist somit korrekt. Es kommt zu keinerlei Verbesserung für den Langsamverkehr.

- Ungereimtheit Nr. 11 Der Entscheid zum Ausschluss einer Variante (Unterführung Winterthurerstrasse) erfolgte unter Berücksichtigung eines Kriteriums, das nicht Bestandteil der Methode war: Es war eine Vorlage der Autopartei vom Volk abgelehnt worden, was als Argument verwendet wurde, um eine sachlich recht gut bewertete Variante nicht genauer anschauen zu müssen.

Die Studie kann demnach ihren Zweck nicht erfüllen. Dennoch ist ihr Resultat für alle weiteren Schritte entscheidend. Stadt Uster und Kanton Zürich betonen bei jeder Gelegenheit, dass das heute vorliegende Projekt als Vorzugsvariante einer „umfassenden Zweckmässigkeitsbeurteilung“ hervorgegangen sei....

## FRÜHLING 2007

### Kantonaler Verkehrsrichtplan

- Ungereimtheit Nr. 12: Die Strasse „Uster West“ wurde während der Diskussion zur Festsetzung im Kantonalen Verkehrsrichtplan als „Umfahrung“ bezeichnet [4]. In Tat und Wahrheit verläuft die Strasse fast vollständig durch Siedlungsgebiet. Von einer „Umfahrung“ kann deshalb keine Rede sein.
- Ungereimtheit Nr. 13: Im Erläuterungsbericht zu den Einwendungen wurde beteuert, die Werrikerstrasse nicht auszubauen und nicht mit zusätzlichem Verkehr zu belasten. In Tat und Wahrheit bewirkt „Uster West“ mit einer Verbreiterung auf ca. 6 Metern gemäss den offiziellen Modellberechnungen [1] eine Verdreifachung des DWV auf der Werrikerstrasse von 1'870 auf 5'560 Fahrzeugen pro Tag (beide Werte beziehen sich auf das Jahr 2015). Zudem wird das Lastwagenfahrverbot aufgehoben.

## 26. SEPTEMBER 2007

### Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über das Bauprogramm der Staatsstrassen für die Jahre 2008–2010

- Ungereimtheit Nr. 14: Im Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über das Bauprogramm der Staatsstrassen für die Jahre 2008–2010 steht, dass die „Ortsumfahrung West“ redimensioniert wurde. Auch hier wird der Begriff der „Umfahrung“ falsch verwendet (siehe Ungereimtheit Nr. 11). Von einer Redimensionierung kann nicht die Rede sein, wie der im

Vorprojekt enthaltene Ausbau der Werrikerstrasse und der Vergleich zu alten, verfügbaren Projektvarianten zeigen.

## APRIL 2008

### Vorprojekt „Uster West“

- Ungereimtheit Nr. 15 Das Vorprojekt „Uster West“ entspricht weder der Vorzugsvariante, die zum Richtplan führte, noch dem Richtplan: In der Zweckmässigkeitsbeurteilung wurde „Uster West“ nicht zuletzt deshalb als Vorzugsvariante gewählt, weil der Ausbau der Werrikerstrasse nicht Bestandteil der dieser Variante war. Die Varianten, welche den Ausbau der Werrikerstrasse vorsahen, wurden schlechter bewertet. Deshalb entspricht das Vorprojekt „Uster West“ weder der Vorzugsvariante der oft zitierten Zweckmässigkeitsbeurteilung noch dem kantonalen Richtplan, der einen Ausbau der Werrikerstrasse ausschloss.
- Ungereimtheit Nr. 16 Das vorliegende Projekt verläuft ca. 600 Meter lang in 80 Metern Distanz parallel zur Winterthurerstrasse, bevor es in diese einmündet. Gemäss Karte zum Verkehrsrichtplan ist nur ein kleines Strassenstück über die Bahnlinie neu zu erstellen. Die nördliche Hälfte des Objektes „Uster West“ ist sowohl gemäss Richtplan als auch in Realität bereits gebaut – immerhin verkehrt dort seit ein paar Jahren der Ortsbus.

## MAI 2008

### Aus der „Umfahrung“ Uster West wird die „Strasse durch die Loren“

- Ungereimtheit Nr. 17 Nachdem bis 30. April das Projekt meistens unter dem unhaltbaren Titel „Umfahrung“ gepriesen wurde, heisst es in der Lokalpresse der Terminologie der Ustermer Verwaltung folgend (z.B. AvU vom 7. Mai 2008) seit Anfang Mai „Strasse durch die Loren“. Mit dieser überarbeiteten Begrifflichkeit wird das Strassenbauprojekt genau mit jenem Strassenabschnitt (durch die Loren) in Verbindung gebracht, der bereits gebaut ist – wer möchte sich schon dagegen zur Wehr setzen!

## 4. JUNI 2008

### Antrag 4512 des Regierungsrates vom 4. Juni 2008 zur Kreditfreigabe

- Ungereimtheit Nr. 18 In der Erläuterung schreibt der Regierungsrat von unzumutbaren Barriere-Schliesszeiten und einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen seit der Eröffnung des Autobahnanschlusses Uster West. Dabei unterschlägt er, dass der zu sanierende Bahnübergang bei Werrikon gerade seit der Eröffnung der Oberlandautobahn untergeordnete

- Bedeutung hat und dass die Verkehrszunahme auf anderen Verkehrsachsen stattfand.
- Ungereimtheit Nr. 19 Die neu zu erstellende Barrierenanlage wird als Verbindung für den Langsamverkehr zwischen den dereinst pulsierenden Quartieren Eschenbühl und Loren gepriesen. Die während 45 Minuten pro Stunde geschlossenen Barrieren, welche im Zusammenhang mit dem (spärlichen) Autoverkehr als „unzumutbar“ bezeichnet und deshalb als Motiv für „Uster West“ aufgeführt werden, sind gemäss dieser Logik für die Fussgänger und Velofahrer eine Errungenschaft.
- Ungereimtheit Nr. 20 Aus der Antwort der Finanzkommission von 1999, wonach weder der Zweck des Rahmenkredites von 1981 erfüllt noch das Vorhaben aufgegeben worden sei, leitet die Regierung ab, dass das vom Stimmvolk für die Sanierung eines Bahnübergangs gesprochene Geld für einen Strassenneubau von 1.5 km Länge verwendet werden kann.
- Ungereimtheit Nr. 21 Der Antrag der Regierung verschweigt, dass in den Abstimmungsvorlagen von 1981 klar zwischen den Abschnitten Dübendorf bis Werrikon und den innerstädtischen Verhältnissen in Uster differenziert wird und dass die innerstädtischen Verhältnisse „zu einem späteren Zeitpunkt gesondert behandelt“ würden. Die heute geplante Umleitung des Verkehrs von der Winterthurerstrasse zum Bahnübergang Werrikon stellt, wie die Verkehrsprognosen bestätigen, in erster Linie eine Entschärfung dieser innerstädtischen Bahnübergänge dar.
- Ungereimtheit Nr. 22 Der Antrag der Regierung erwähnt mit keinem Wort, dass die „dringliche“ Vorlage von 1981 dazu diene, die Sanierung der Bahnübergänge „im Gleichtakt mit dem Doppelspurausbau“ zu realisieren, damit dieser „keine Verzögerungen“ erhalte. Dass das vorliegende Projekt, insbesondere die Aufhebung des inzwischen unbedeutenden Bahnübergangs Werrikon nichts mit dem Rahmenkredit zu tun hat, wäre unter sorgfältiger Offenlegung der damaligen Abstimmungsunterlagen offenkundig.
- Ungereimtheit Nr. 23 Gemäss Ausführungen der Regierung stellt die Stadt Uster eine Kostenübernahme bzw. einen Interessenbeitrag von total 1.3 Mio CHF in Aussicht. Zum Zeitpunkt dieser Publikation (auch am 1.8.08) lag noch nicht einmal ein entsprechender Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat vor. Hingegen ist seit Anfang Mai von einer „breiten Front gegen Strasse durch die Loren“ (Titel im AvU vom 7. Mai 2008) die Rede. Dass vor diesem Hintergrund der Stadtrat die Kompetenz hat 1.3 Millionen in Aussicht zu stellen, versetzt BürgerInnen mit Vertrauen in unseren Rechts- und Demokratiestaat in Staunen.

## 19. JUNI 2008

### Pressemitteilung des Ustermer Stadtrates

- Ungereimtheit Nr. 24 Der Stadtrat schreibt, dass mit der „allgemeinen Verkehrszunahme“ eine „unvoreilhaftige Entwicklung“ z.B. auf der Sonnenbergstrasse entstehe. Dabei verschweigt er, dass „Uster West“ gemäss offizieller Verkehrsprognosen [1] den zwischen 2006 und 2015 zu erwartenden Mehrverkehr verdoppelt. Abhilfe schaffen soll, gemäss Stadtrat, erneut der Kanton – mit einer Zweckmässigkeitsbeurteilung (zum Vertrauen in dieses Instrument siehe Ungereimtheiten 6 bis 10). Anders ausgedrückt: Der Stadtrat Uster forciert eine „unvoreilhaftige Entwicklung“ und der Kanton soll dann schauen, wie er den Verkehr durch das südlich des Nashornkreisels liegende Wohngebiet nach Riedikon bringt. Daraus wird klar, dass die Verkehrsführung nördlich des Nashornkreisels (z.B. mit „Uster West“) eng mit jener im Südteil der Stadt zusammenhängt. Es bleibt das Geheimnis des Stadtrates, weshalb es dazu zwei getrennte Zweckmässigkeitsbeurteilungen braucht.

## 13. AUGUST 2008

### Antwort des Regierungsrates auf die kantonsrätliche Frage Nr. 1205

- Ungereimtheit Nr. 25 Der Regierungsrat weicht der Frage aus, ob dieser mit der abenteuerlichen Finanzierung des Projektes „Uster West“ beabsichtige, einen referendumsfähigen Kreditbeschluss zu umgehen.

## 26. AUGUST 2008

### Antwort des Ustermer Stadtrates auf die Frage Nr. 557 der Gemeinderätin Simone Michel

- Ungereimtheit Nr. 26 Der Stadtrat beantwortet die Frage, welche „weiten Teile des Ustermer **Zentrums**“ durch „Uster West“ entlastet würden, mit folgenden Strassenangaben (Reihenfolge unverändert – vermutlich aufgrund der Prioritäten) Winterthurerstrasse, Berchtoldstrasse, Ortsdurchfahrt Werrikon (sic!), Oberlandstrasse, Gschwaderstrasse. Es ist für die meisten UstermerInnen neu, dass Uster ein so grosses Zentrum hat.
- Ungereimtheit Nr. 27 Gemäss eigenem Wortlaut setzt sich der Stadtrat „vehement“ für eine Verachtzehnfachung der allgemeinen Verkehrszunahme auf der Ackerstrasse oder für fast eine Verdoppelung der Verkehrszunahme auf der Wil- und Sonnenbergstrasse ein und bezeichnet das immer noch als „allgemeine Verkehrszunahme“.

## 24. SEPTEMBER 2008

### Antwort des Regierungsrates auf die kantonsrätliche Frage Nr. 1488 zum Moorschutz

- Ungereimtheit Nr. 28     Der Regierungsrat beziffert die bestehende Fahrbahnbreite der Werrikerstrasse mit 5.5 bis 6.2 Metern und widerspricht damit den Projektplänen des Vorprojektes, wo die bestehende Fahrbahnbreite mit 4.7 bis 5.4 Metern angegeben ist. Das Operieren mit Zahlen, die nicht dem Projekt entsprechen, ist während der Meinungsbildung im Kantonsrat nicht gerade das, was sich StimmbürgerInnen bzw. WählerInnen von Ihren VertreterInnen in der Regierung wünschen!

## 1. OKTOBER 2008

### Antwort des Regierungsrates auf die kantonsrätliche Frage Nr. 1524 zur Zweckmässigkeitsbeurteilung

- Ungereimtheit Nr. 29     Der Regierungsrat nennt erstmals, dass mit dem Projekt „Uster West“ ZWEI Bahnübergänge saniert werden sollen. Wie diese Absicht mit dem Zweck des Rahmenkredites von 1981, der sich ausschliesslich auf den Bahnübergang bei Werrikon bezog, zu vereinbaren ist, nennt das Gremium allerdings nicht.
- Ungereimtheit Nr. 30     In der Auflistung der geprüften Varianten wird – im Gegensatz zum Synthesebericht und zur Variantendarstellung des Ustermer Stadtrates vom 26. August 2008 (auf Anfrage Nr. 559) - dargestellt, dass die geprüfte Variante zur Unterführung der Winterthurerstrasse zusätzlich eine Unterbrechung der Gschwaderstrasse beinhaltet.
- Ungereimtheit Nr. 31     In seinen Ausführungen erklärt er das Resultat der Zweckmässigkeitsbeurteilung (= Uster West als Bestvariante) als „stabil“ und erweckt damit den Anschein, als sei „Uster West“ in einer methodisch einwandfreien Studie als bei weitem beste Lösung hervorgegangen. Dass diese Aussage nicht dem Inhalt der Zweckmässigkeitsbeurteilung entspricht, geht aus den oben geschilderten Ungereimtheiten Nr. 6 bis 10 hervor.

## SAMICHLAUS 2008

### Die Stellungnahme der Umweltschutzfachstellen liegt immer noch nicht vor

- Ungereimtheit Nr. 32     Die Stellungnahmen der Fachstellen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit wurden gemäss Brief der Volkswirtschaftsdirektion an den Stadtrat Uster auf Ende Juli 2008 erwartet. Anfang Dezember ist die Umweltverträglichkeit – welche lediglich die Konformität bezüglich der Umweltgesetzgebung beinhaltet

- offenbar immer noch nicht erwiesen. Diese lange Bearbeitungsdauer ist sehr bemerkenswert für eine Sanierung eines Bahnübergangs, als die das Projekt gemäss Finanzierungsvorschlag der Regierung gelten soll! Die Umweltfachstellen scheinen sich sehr schwer zu tun, das Projekt als umweltverträglich zu beurteilen, obwohl das Projekt laut oben erwähntem Schreiben der Volkswirtschaftsdirektion in enger Zusammenarbeit mit ihnen entstanden ist...!

## 18. MÄRZ 2009

### **Kantonsratskommission sistiert die Beratung**

Der Tagesanzeiger meldet, dass die Kantonsratskommission Planung und Bau die Beratung zu diesem Geschäft sistiert hat.

Ungereimtheit Nr. 33 Die Sistierung von laufenden Geschäften, die seit Jahren mit viel Engagement (und Steuergeldern) vorangetrieben wurden, erfolgt in der Regel aufgrund von gravierenden Zweifeln. Laut Stadtrat Thomas Kübler wurde das Geschäft sistiert, weil lediglich „in den verschiedenen Fachstellen unterschiedliche Meinungen herrschen.“ Damit weist Herr Kübler darauf hin, dass die Umweltverträglichkeit wohl von einzelnen Fachstellen negativ beurteilt wurde. Auf der anderen Seite ist es anmassend, die umweltrechtliche Beurteilung dieses fragwürdigen Projektes durch die Vollzugsbehörde lediglich als einen Meinungsfindungsprozess darzustellen.

Ungereimtheit Nr. 34 Die Stellungnahmen der Fachstellen zum Umweltverträglichkeitsbericht liegen immer noch nicht vor – 1 Jahr nach Einreichung des Projektes! Gemäss §4 der Einführungsverordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Fachstellen aber verpflichtet, ihre Beurteilung innert 3 Monaten abzugeben. Es ist also anzunehmen, dass einzelne Stellungnahmen negativ ausgefallen sind, sonst hätte die Öffentlichkeit die Resultate der Umweltverträglichkeitsprüfung schon lange erfahren.

## 8. APRIL 2009

### **Regierungsrat zieht Antrag 4512 vom 4. Juni 2008 zurück**

Der Regierungsrat zieht den Kreditfreigabeantrag 4512 vom 4. Juni 2008 zurück, weil ein Rechtsgutachten gezeigt hat, dass eine Stimmrechtsbeschwerde gegen diese Finanzierung grosse Erfolgchancen hätte. Aus einigen nebulösen Formulierungen geht hervor, dass das „Restprojekt“ eine herausragende Bedeutung für die Verwendung des Kredites von 1981 hat. In der Quintessenz schreibt der Regierungsrat, dass er die Vorlage ganz zurückziehe „und dem Kantonsrat nach einer

gründlichen Prüfung aller Möglichkeiten und Auswirkungen allenfalls nochmals eine angepasste Vorlage“ unterbreiten werde.

## 16. APRIL 2009

### Medienmitteilung zum Rückzugsentscheid vom 8. April

Ungereimtheit Nr. 35 In der Medienmitteilung zum nur gerade eine Woche alten Rückzugsentscheid heisst es, dass der Regierungsrat die Baudirektion beauftragt habe, „aus der ursprünglichen Vorlage denjenigen Teil weiterzubearbeiten, der im direkten Zusammenhang mit der Aufhebung des Niveauübergangs Werrikon steht. Dies betrifft insbesondere die Überführung über die SBB, die Radwegverbindung längs der Bahnlinie, den Rückbau der Zürichstrasse sowie die Instandsetzung der Werrikerstrasse.“

Wir bezweifeln ernsthaft, dass in den wenigen Tagen seit dem Rückzugsentscheid (über Ostern!) eine „eingehende Prüfung aller Möglichkeiten und Auswirkungen“ vorgenommen werden konnte. Vielmehr scheint es, als würde weiterhin am Projekt herumgewurstelt – ohne vorgängig darzulegen, dass diese reduzierte Variante tatsächlich gegenüber Stimmrechtsbeschwerden resistent wäre. Jetzt wäre es langsam an der Zeit, die Geschäftsprüfungskommission ins Spiel zu bringen.

## 30. APRIL 2009

### Die Rückzugsmitteilung ist auf der Homepage des Kantonsrats nicht mehr auffindbar

Ungereimtheit Nr. 36 Auf der Kantonsrats-Homepage sind nur noch Kreditfreigabeantrag und Medienmitteilung zum Rückzugsentscheid auffindbar. Der Originalbeschluss war offensichtlich zu brisant. Warum fehlt der Originalwortlaut des Rückzugsbeschlusses? Darf die Öffentlichkeit den widersprüchlichen Informationen der Regierung nicht mehr auf die Spur kommen?

## 12. MAI 2009

### Stadtratsvorlage zum Verwirklichungsstand aktueller Verkehrsplanungsfragen sowie Verkehrskonzept 2010 (Geschäft 315/2009)

Der Stadtrat beantragt die zustimmende Zurkenntnisnahme des Berichtes, der unter anderem die konsequente Umsetzung des Verkehrskonzeptes/Verkehrsrichtplans – also den konsequenten Einsatz für „Uster West“ - vorsieht.

- Ungereimtheit Nr. 37 Indem der Stadtrat die konsequente Umsetzung des Verkehrskonzeptes/Verkehrsrichtplans und damit den Bau von „Uster West“ als Massnahme zur Umsetzung des Leitbildthemas „Uster als attraktiver Wohnstandort mit hoher Naherholungsqualität“ auflistet, zeigt sich der Stadtrat ungewohnt ungewollt sarkastisch: Es dürfte inzwischen sogar im Stadthaus bekannt sein, dass „Uster West“ ein einmaliges Naherholungsgebiet durchschneidet, beschallt und verunstaltet.
- Ungereimtheit Nr. 38 Der Stadtrat teilt in seinem Bericht dem Gemeinderat mit, dass das Gutachten Häner die Verwendung des Kredites für das Vorhaben „Uster West“ grundsätzlich stütze. Das Rechtsgutachten beantwortet aber die Frage, welche Elemente eindeutig innerhalb bzw. eindeutig nicht innerhalb des Rahmens der Kreditvorlage liegen, einzig mit der Feststellung, dass das Projekt „Strasse Uster West“ – also das Gesamtprojekt - nicht innerhalb des Rahmens des Kredites von 1981 liegt. Projektteile, die innerhalb des Kreditrahmens liegen, finden dabei keine Erwähnung. Somit ist die Finanzierbarkeit des Projektes Uster West keineswegs so sicher, wie das die federführenden politischen Instanzen in Kantons- und Stadtverwaltung glauben machen wollen.

#### **Stadtratsvorlage zur Unterführung Winterthurerstrasse (Geschäft 316/2009)**

Der Stadtrat beantragt einen Investitionskredit für die in einer hängigen und rechtsgültigen Initiative verlangte Unterführung der Winterthurerstrasse. Dabei weist er darauf hin, dass diese Unterführung einerseits dem Richtplan nicht entspreche und andererseits die Innenstadt nicht vom Verkehr entlastet würde.

- Ungereimtheit Nr. 39 Der vom Stadtrat ins Feld geführte Richtplan erfolgte damals auf Anregung des Stadtrates, der die Anpassung im Jahr 2002 mit zwei grundlegend falschen Informationen begründete:
1. Verfügbarkeit des Kredites von 1981 (vgl. RRB vom 8.4.09).
  2. 9'000 Fahrzeuge/Tag auf dem Bahnübergang Werrikon (gemäss Projektunterlagen: 3'900).
- Ungereimtheit Nr. 40 Der Stadtrat missbraucht die Verkehrssituation in der Innenstadt als Argument gegen die Unterführung Winterthurerstrasse. Das stadträtliche Verkehrskonzept beinhaltet eine Verkehrsführung vom Autobahnanschluss Uster West bis zum Nashornkreisel. Beide Vorhaben - „Uster West“ wie „Unterführung Winterthurerstrasse“ - unterstützen dieses Ziel und unterscheiden sich nicht in Bezug auf die Verkehrssituation in der Innenstadt. Das in Zusammenhang mit „Uster West“ vom Stadtrat gerne und oft zitierte Argument der „Zentrumsentlastung“ ist gemäss Verkehrskonzept des gleichen Stadtrates haltlos und entspringt reinstem politischem Opportunismus.

## 17. JUNI 2009

### **Die Stadt Uster unterliegt beim Verwaltungsgericht wegen des voreilig eingeleiteten Quartierplanverfahrens „Brandschänki“**

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich bezeichnet im Sinn der Rekurrenten die Einleitung des Quartierplanverfahrens durch den Ustermer Stadtrat als unzulässig, da die bestimmende Grösse für das Quartier Brandschänki in jenem Teilstück der Strasse „Uster West“ bestanden hätte, das im April vom Regierungsrat aus dem Planungsprozess ausgeklammert wurde. Die Stadt Uster wird vom Verwaltungsgericht verpflichtet, Anteile an Verfahrenskosten und eine Parteienentschädigung im Umfang von total CHF 6'000.- zu entrichten. Gemäss Anzeiger von Uster (19.6.2009) bezeichnet der Stadtpräsident das Urteil als „nicht so tragisch“.

Ungereimtheit Nr. 41 Die Abteilung Bau (Planungsprofis) und der Bauvorstand Thomas Kübler (Rechtsanwalt) hätten dem Steuerzahler bei sorgfältiger Arbeitsweise also unnötige Ausgaben von CHF 6'000.- ersparen können. Dazu kommen die wohl um ein Mehrfaches höher liegenden Anwaltskosten für den rund ein Jahr lang dauernden Schriftverkehr vor dem Urteil sowie den ausserordentlichen und zudem noch fruchtlosen Arbeitswand der städtischen Angestellten. Dass dies der Stadtpräsident als „nicht so tragisch“ bezeichnet, wirft kein gutes Licht auf die Qualitätssicherung in der Ustermer Verwaltung und auf die Effizienz des Einsatzes von Steuergeldern. Wir erinnern uns an den wenige Jahre zurück liegenden Landumtausch\*, der die Stadt Uster in den Besitz von 2 Altlasten brachte, die durch die SteuerzahlerInnen für ca. 1.5 Millionen Steuerfranken saniert werden dürfen. Alles „nicht so tragisch?“

\* [www.lebensqualitaet-uster-west.ch/downloads/040929avu.pdf](http://www.lebensqualitaet-uster-west.ch/downloads/040929avu.pdf)

## 9. JULI 2009

### **Die Stellungnahmen der Fachstellen zum Umweltverträglichkeitsbericht dürfen trotz Öffentlichkeitsprinzip nicht eingesehen werden**

Der Anwalt des Vereins Lebensqualität Uster West verlangte mit Schreiben vom 15. Mai 2009 Einsicht in die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorprojektes „Uster West“. Er stützte seine Anfrage auf das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes („*Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.*“) und auf die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Einsicht wurde verweigert mit dem Hinweis auf mögliche Ausnahmen, die dann gemacht werden können, wenn *die freie Meinungs- und Willensbildung einer diesem Gesetz unterstellten Behörde, eines anderen legislativen oder administrativen Organs oder einer gerichtlichen Instanz wesentlich beeinträchtigt werden kann.*

Ungereimtheit Nr. 42 Nach dieser Abfuhr steht zweifelsfrei fest, dass die amtliche Beurteilung der Umweltverträglichkeit negativ ausgefallen ist! Das hatten wir schon länger vermutet (vgl. Ungereimtheiten 32 und 34). Ein Verbreiten der

Stellungnahmen könnte also die „freie“ Meinungsbildung (z.B. im Kantonsrat) beeinträchtigen. Dass die Unterschlagung dieser Informationen der „freien Meinungsbildung“ förderlich sein soll, stellt den verfahrensführenden Behörden ein bedenkliches Zeugnis bezüglich ihres Demokratieverständnisses aus – bestätigt aber die Machenschaften, die wir in diesem Dokument bereits in allen Entwicklungsschritten für das Projekt „Uster West“ anprangern. Wir fragen einfach: Wie lange lassen sich die PolitikerInnen noch an der Nase herum führen?

## 7. SEPTEMBER 2009

**Der Bericht betreffend Verwirklichungsstand aktueller Verkehrsplanungsfragen sowie Verkehrskonzept 2010 des Ustermer Stadtrates wird vom Gemeinderat mit 24 zu 4 Stimmen abgelehnt**

Der Stadtrat hatte eine zustimmende Zurkenntnisnahme beim Gemeinderat beantragt. Das „Konzept“ wurde im Rat einerseits als ungenügenden Schnellschuss gewürdigt; andererseits wurde dem Stadtrat vorgeworfen, er setze nach wie vor auf die Karte „Uster West“, welche aus Finanz- und Umweltgründen kaum realisierbar sei. Mit dem wuchtigen Nein zur Vorlage Nr. 315/2009 (einzig die Fraktion der FDP um den zuständigen Stadtrat Thomas Kübler hat zugestimmt) hat der Stadtrat den Rückhalt für das Projekt „Uster West“ verloren.

Ungereimtheit Nr. 43 Die (wenigen) Befürworter des Projektes „Uster West“ bezichtigten in der Debatte die Gegner (bzw. den Verein Lebensqualität Uster West (VLUW), der mit einer anderen Auslegung des Rechtsgutachtens Häner an die Öffentlichkeit gelangt ist) der Verbreitung von Falschinformationen. In der Propaganda für „Uster West“ ist offenbar jedes Mittel recht. Immerhin war es der VLUW (und nicht der Stadtrat), der den Wortlaut des Gutachtens im Internet verfügbar machte, damit sich alle Interessierten ein eigenständiges Bild machen können. Wenn Transparenz als „Falschinformation“ gebrandmarkt wird, geht es in der demokratischen Meinungsbildung meistens nicht mehr um die Sache – schade!

## 16. SEPTEMBER 2009

**„Uster West“ ist im Bauprogramm der Staatsstrassen für die Jahre 2010 – 2012 enthalten**

Der Regierungsrat skizziert, dass das Vorhaben ca. 20 Mio. Franken kosten werde. Geplant würden jene Projektteile, die unmittelbar durch den Rahmenkredit von 1981 gedeckt seien. Für die Verlegung der Winterthurerstrasse müsse ein gesondertes Projekt ausgearbeitet werden, das nicht über den Rahmenkredit finanziert werden kann.

Ungereimtheit Nr. 44 Der Regierungsrat entschied sich über die Köpfe der UstermerInnen hinweg für die Aufnahme dieses Projektes ins Bauprogramm. Schliesslich

hatte der Ustermer Stadtrat mit seinem Verkehrskonzept Schiffbruch erlitten (siehe oben).

- Ungereimtheit Nr. 45 Die Werrikerstrasse, deren Ausbau umweltrechtlich als besonders heikel eingestuft wird, findet in der Projektskizze keine Erwähnung.
- Ungereimtheit Nr. 46 Am 26. August hat der Regierungsrat den Kantonsrätinnen Ferro, Rohweder- Lischer und Okopnik auf ihre Fragen geantwortet, dass derzeit umfangreiche Abklärungen im Gange seien, die unter anderem anstelle der Aufwertung der Werrikerstrasse auch andere Verkehrsführungen untersuchen, die zur Zielerreichung führen. Demnach sind immer noch grundsätzliche Probleme der Linienführung in Diskussion. Die SteuerzahlerInnen dürfen staunen, dass die Regierung trotz der laufenden, konzeptionellen Abklärungen bereits weiss, wann gebaut werden soll (Mitte 2011) und wie viel das Projekt kosten wird (ca. CHF 20 Mio).

## 13. SEPTEMBER 2010

### Kommunale Einzelinitiative zur Anpassung des Gestaltungsplans Loren

Der Vorstand des Vereins Lebensqualität Uster West lancierte eine Einzelinitiative zur Angleichung des Gestaltungsplans Loren an den Richtplan. Diese sah vor, den Korridor für „Uster West“ dem Richtplan entsprechend früher und auf einer bestehenden Strasse auf die Winterthurerstrasse zu lenken. Mit dieser minimalen Anpassung an geltendes Recht könnte die Strasse „Uster West“ weit umweltverträglicher und ohne Konflikt mit dem Moorschutz realisiert werden. Es war der Versuch, für „Uster West“ eine Lösung vorzubereiten, die weitgehend ohne Rechtsstreit und entsprechenden Verzögerungen realisiert werden kann. Für die Überweisung des Antrages an den Stadtrat fehlten im Gemeinderat (Sitzung vom 13.9.2010) letztlich 2 Stimmen.

- Ungereimtheit Nr. 47 Entscheidend war in erster Linie die geschlossene Ablehnung durch die SP-Fraktion. Ihr Redner, B. Thalmann, verharmloste die Initiative als „Initiative zur Erhaltung einiger Gartensitzplätze“. Zudem argumentierte der Planungsprofi wider besseres Wissen mit dem nachweislich falschen Argument der unpräzisen Linienführung im Richtplan. Die Initiative monierte nicht die Linienführung sondern die Verwendung einer bestehenden Strasse statt eines Neubaus. Schade, dass NichtparlamentarierInnen während der Debatte keine Möglichkeit haben, derart falsche Argumente zu entkräften – eigentlich undemokratisch!

## 17. NOVEMBER 2010

### **Gesamtrevision des Richtplans soll richtplanwidrige Planung für „Uster West“ absegnen.**

Im Entwurf des Richtplans (vom Regierungsrat zur Auflage ermächtigt am 17.11.2010) wird „Uster West“ als neu zu erstellende Strasse zwischen der Zürich- und der Winterthurerstrasse aufgeführt.

Ungereimtheit Nr. 48 Der neue Eintrag weicht wesentlich vom nach wie vor rechtskräftigen Richtplan ab, der 2007 vom Kantons- und Bundesrat bewilligt wurde (vgl. Ungereimtheit 16): Anstelle der Nutzung einer bestehenden Strasse als Verbindung vom Lorenplatz zur Winterthurerstrasse (rechtsgültiger Richtplan 2007) zeigt der neue (noch nicht gültige) Richtplan zum gleichen Zweck eine neu zu erstellende Strasse parallel zur Winterthurerstrasse. Mit der angeregten Anpassung des Richtplans wird augenscheinlich, dass die Planung der Verwaltung gegen geltendes Recht verstösst.

Ungereimtheit Nr. 49 Obwohl die Linienführung von „Uster West“ seit Jahren bekannt ist, weicht der neue Richtplaneintrag wesentlich vom effektiven Projekt ab: der umstrittene Abschnitt, der parallel zur Winterthurerstrasse verläuft, ist bedeutend kürzer (250 statt 550 Meter) als projektiert und erweckt so den Eindruck einer kosmetischen Änderung.

## 6. APRIL 2011

### **Der Regierungsrat räumt ein, dass „Uster West“ die Schutzziele des Werrikerrieds beeinträchtigt und dass das Vorprojekt nicht umweltverträglich war.**

Am 31. Januar 2011 hatten die Ustermer KantonsrätInnen, Ornella Ferro, Benno Scherrer und Walter Meier Fragen zu „Uster West“, das im Strassenbauprogramm figuriert, gestellt. Am 6. April 2011 legte der Regierungsrat seine Antworten vor:

Ungereimtheit Nr. 50 Der Regierungsrat schreibt, dass das Projekt die Schutzziele des Werrikerrieds (Flachmoor nationaler Bedeutung und deshalb durch die Flachmoorverordnung des Bundes geschützt) beeinträchtigt. Trotzdem komme das Amt für Landschaft und Natur (ALN) aber zum Schluss, dass das Projekt umweltverträglich sei.

Dem gegenüber besagt die Flachmoorverordnung folgendes: *Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden (Art. 4 Schutzziel).*

Weiter: *Die Kantone sorgen dafür, dass keine Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen, insbesondere Entwässerungen, das Pflügen sowie das Ausbringen von Stoffen oder Erzeugnissen im Sinne der Stoffverordnung (...) errichtet bzw. vorgenommen werden; ausgenommen sind (...) einzig solche Bauten, Anlagen und*

*Bodenveränderungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzziels dienen  
(Art. 5 Abs 2 Lit b).*

Unseres Erachtens ist die Beeinträchtigung des Schutzziels eines Flachmoors nationaler Bedeutung ein Killerfaktum für „Uster West“. Die folgenden Ungereimtheiten zeigen, welche Gründe das Amt für Landschaft und Natur veranlasst haben könnten, zu einem gegenteiligen Schluss zu kommen.

- Ungereimtheit Nr. 51 Das ALN gehört zur Baudirektion. Die gleiche Direktion werkelt jetzt schon seit 10 Jahren (Prioritätenreihung) an diesem Projekt herum, dessen Auslöser eigentlich der (nicht verfügbare) Kredit von 1981 war. Die Baudirektion hat aber immer wieder andere Argumente für ihre Planungstätigkeit kreiert, um das Projekt begründet erscheinen zu lassen (vgl. Ungereimtheiten Nr. 52, 53 und 56 sowie Planungsabsicht am 16.9.2009). Bisher wurden 1.8 Mio. CHF (vgl. Ungereimtheit Nr. 55) für die Planung von „Uster West“ aufgewendet. Vor diesem Hintergrund wollte sich die Baudirektion die Blöße nicht geben, dass das Projekt bereits intern als nicht umweltverträglich beurteilt wird. Vermutlich soll ein Bundesgerichtsentscheid das Projekt erledigen. So hätte die Baudirektion ehrenvoll verloren, während der Rückzug des Projektes wegen der internen negativen Beurteilung einen erheblichen Gesichtverlust bedeutet hätte. Man kann die Gerichte auch aus solchen strategischen Überlegungen beschäftigen – und sich darüber beklagen, welche Möglichkeiten „Verhinderer“ in unserem Rechtsstaat haben.
- Ungereimtheit Nr. 52 Nachdem bislang alle Planungsprozesse für „Uster West“ mit dem Argument eingeleitet worden waren, die Niveauübergänge seien unzumutbar und zwingend zu sanieren, soll nun gemäss regierungsrätlicher Antwort kein einziger Bahnübergang saniert werden.
- Ungereimtheit Nr. 53 Neu dient das Projekt gemäss Regierungsrat der Aufhebung der Werrikerstrasse und der Vernetzung des Werrikerriets mit dem Hoperenriet. Das ist zweifellos eine positive Seite des Projektes! Aber dazu braucht es die Strasse „Uster West“ in keiner Weise! Die Aufhebung der Werrikerstrasse kann projektunabhängig realisiert werden – ob im Status Quo, mit „Uster West“ oder mit einer Unterführung Winterthurerstrasse. Diese Naturschutzmassnahme wird somit nicht durch „Uster West“ „ermöglicht“, wie es die Regierung schreibt, sondern dient lediglich als Verkaufsargument, um von den Auswirkungen der Strasse (vgl. Ungereimtheit Nr. 50) abzulenken.
- Ungereimtheit Nr. 54 Die Regierung schreibt, dass sowohl das ALN als auch die Natur- und Heimatschutzkommission in Ihren Stellungnahmen zum Vorprojekt beantragt hatten, auf die sogenannte „Verlegung“ der Winterthurerstrasse, die in Wirklichkeit eine Parallelführung ist, zu verzichten. Derartige Anträge kann das ALN aber nur mit dem Umweltrecht begründen. Das heisst, dass 2008 das Vorprojekt im Bereich

der „Verlegung“ der Winterthurerstrasse nicht umweltverträglich war. Und jetzt soll es der gleiche Projektteil dennoch sein? Das entbehrt jeglicher Logik! Wir erinnern uns in diesem Zusammenhang, dass der Rückzug des Vorprojektes einzig mit der fehlenden Verwendbarkeit des Kredites von 1981 begründet wurde. Die Öffentlichkeit wurde damals also nur unvollständig und damit nicht wahrheitsgetreu informiert. Deshalb wurde uns wohl der Einblick in die damaligen Stellungnahmen verwehrt (vgl. Ungereimtheit Nr. 42).

Ungereimtheit Nr. 55 Die bisher aufgelaufenen Planungskosten für „Uster West“ belaufen sich gemäss Regierungsrat auf CHF 1'800'000.-. Wir erinnern uns, weshalb „Uster West“ seit 10 Jahren im Gerede ist: Wegen der angeblich „guten Kostenwirksamkeit“ (vgl. Ungereimtheit Nr. 5). Zum Vergleich: Für die Unterführung Winterthurerstrasse, welche dem gleichen Zweck dient wie „Uster West“, wurden für die Projektierung CHF 470'000.- aufgewendet (26% des Betrages von „Uster West“, das, wie zu vermuten ist, immer noch nicht bewilligungsfähig ist). Auch in dieser Beziehung scheut man sich offenbar zuzugeben, was Sache ist: Das Projekt ist unverhältnismässig teuer und hat eine äusserst bescheidene Kostenwirksamkeit, weil nicht einmal ein einziger Niveauübergang aufgehoben werden kann...

Ungereimtheit Nr. 56 In der Medienmitteilung (16. April 2009) zum Rückzugsentscheid heisst es, dass der Regierungsrat die Baudirektion beauftragt habe, „aus der ursprünglichen Vorlage denjenigen Teil weiterzubearbeiten, der im direkten Zusammenhang mit der Aufhebung des Niveauübergangs Werrikon steht. Dies betrifft insbesondere die Überführung über die SBB, die Radwegverbindung längs der Bahnlinie, den Rückbau der Zürichstrasse sowie die Instandsetzung der Werrikerstrasse.“ Die Baudirektion hat sich aufgrund der Tatsache, dass der Niveauübergang erhalten bleibt und die Werrikerstrasse aufgehoben wird, in grösster Weise über den öffentlich kommunizierten Auftrag der Regierung hinweggesetzt.

## 21. JULI 2011

### Antrag 4818 des Regierungsrates vom 13. Juli 2011

Am 13. Juli hat der Regierungsrat beschlossen, beim Kantonsrat einen Verpflichtungskredit im Umfang von 21 Mio. CHF für den Bau der Strasse Uster West zu beantragen. Der angeregte Beschluss des Kantonsrates untersteht dem fakultativen Referendum.

Ungereimtheit Nr. 57 Der Regierungsrat schreibt, dass die neue Strasse „in ihrer gesamten Länge“ Bestandteil des kantonalen Richtplans vom 26. März 2007 ist. Der erwähnte Richtplaneintrag, der das Objekt Uster West in der nördlich des Lorenplatzes in Form einer „bestehenden Strasse“ aufzeigt, kann unseres Erachtens in keiner Weise so interpretiert werden, wie es die Regierung

tut. Wir hoffen, dass die KantonsrätInnen noch ganz genau wissen, was sie damals beschlossen hatten.

- Ungereimtheit Nr. 58 Zum Projektbestandteil „Verlegung der Winterthurerstrasse“ schreibt die Regierung, dass sich die Linienführung aus der Festlegung durch den rechtsgültigen Quartierplan Loren ergebe. In der Tat hat die Baudirektion diese Linienführung übernommen – eine Linienführung die in keiner Planungsphase mit Überlegungen zum Schutz des angrenzenden Brandschänkirieds (Flachmoor von nationaler Bedeutung) überprüft wurde. Gewiss: Der Quartier- und Gestaltungsplan Loren ist rechtsgültig! Er ist aber für die Baudirektion in keiner Weise bindend, wenn sich zeigt, dass z.B. bundesrechtlich geschützte Lebensräume beeinträchtigt oder andere Umweltauswirkungen gravierend werden. Zudem wurde trotz der bekannten allfälligen Auswirkungen auf das Brandschänkiried zu keiner Zeit der Planung eine alternative Linienführung ernsthaft geprüft.
- Ungereimtheit Nr. 59 Hier wird sogar die Siedlung Alloro erwähnt (für KantonsrätInnen wohl eher irrelevant), welche gemäss Ausführungen der Regierung „bei Ihrer Erstellung im Jahr 2005 auf die Strasse Uster West ausgerichtet wurde.“ Wer die Situation kennt, erkennt unschwer, dass diese Beschreibung jeglicher Grundlage entbehrt. Offenbar hat die Stadtverwaltung Uster bei der Bewilligung der Siedlung Alloro selber nicht daran geglaubt, dass die Strasse Uster West mal kommen sollte, oder sie hat den Bau der Siedlung Alloro wider besseres Wissen bewilligt.
- Ungereimtheit Nr. 60 „Die Umweltverträglichkeit ... wird insbesondere mit den im Projekt enthaltenen Vernetzungsmassnahmen ... und den übrigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen gewährleistet.“  
Das sind sehr umfangreiche Massnahmen – die wir prinzipiell begrüssen. Aber unter dem Strich heisst das, dass das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete (insbesondere Flachmoore) haben muss. Der Naturschutz konnte auf der Basis des Projektes offenbar sehr vieles fordern. Der umstrittenste Projektteil ist bestimmt die Parallelführung der Winterthurerstrasse, der aufgrund der Wortwahl der Regierung tatsächlich problematisch ist. Da wurde ein grosser Deal gemacht, der unseres Erachtens nicht statthaft ist: Flachmoore von nationaler Bedeutung sind bundesrechtlich geschützt. Ihre Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden. Kompensationsmassnahmen sind nicht vorgesehen – schon gar nicht, wenn die Beeinträchtigungen durch ein Projekt verursacht werden:
- das nicht in nationalem Interesse ist
  - für das die im Richtplan enthaltene und moorschutzkonfliktfreie Variante gar nie geprüft worden ist.
  - das in keinem kausalen Zusammenhang mit den „ermöglichten“ Ersatzmassnahmen ist - denn die Aufhebung der Werrikerstrasse kann

bereits heute realisiert werden, da die Strasse bedeutungslos ist und bleibt.

## DEZEMBER 2011

### Schwarzpeterspiel um Akteneinsicht

Am 11. November 2011 hat der Verein Lebensqualität Uster West schriftlich Akteneinsicht beantragt, um die Kantonsratskommission Planung und Bau bei der angedachten Anhörung bestmöglich und auf Fakten basierend orientieren zu können.

Ungereimtheit Nr. 61 Vom Baudirektor bzw. vom obersten Dateneigner und Bauherr der allfälligen Strasse Uster West erhielten wir im Schreiben vom 7. Dezember 2011 die erstaunliche Auskunft, dass „der Regierungsrat bzw. die Verwaltung nicht mehr befugt“ sei, „noch nicht veröffentlichte Teile dieser Vorlage Dritten zugänglich zu machen. Ihrem Gesuch ... stehen damit rechtliche Hindernisse entgegen. Wir überweisen Ihr Gesuch deshalb an den Kantonsrat.“

Es ist beruhigend zu erkennen, wie umsichtig die Rechtsgrundlagen beachtet werden. Wäre dies nur auch bzgl. Richtplan (Ungereimtheit Nr. 57), Moor- und Amphibienschutz (Nr. 50), oder des früher zitierten Kredites (Rückzug des 1. Finanzierungsantrags am 4. Juni 2008) der Fall...

### Frankenspalterei um die Unterführung Winterthurerstrasse

Am 16. Dezember veröffentlichte der Anzeiger von Uster einen Artikel mit dem Titel „Unterführung teurer als Uster West.“ Die Kosten entstehen laut Stadtrat Thomas Kübler wegen einer Vielzahl von Auflagen, die der Kanton macht. So müsse das Verkehrssystem (für den Bau einer Unterführung in notabene günstigen topographischen Verhältnissen) auf einer Länge von 1450 Metern in die Planung mit einbezogen werden.

Ungereimtheit Nr. 62 Nun soll also die Unterführung Winterthurerstrasse mehr kosten als die ganze Strasse Uster West. Mit der Verbreitung dieser Nachricht versucht der Ustermer Stadtrat die Diskussion über Usters Verkehrsprobleme auf die Ebene der reinen Finanzarithmetik zu verlagern. Rechtliche Fragen und Fragen der verkehrstechnischen Sinnhaftigkeit sollen fortan in der Frankenspalterei untergehen. Untergehen soll z.B. die Tatsache, dass mit der Strasse Uster West kein einziger Niveauübergang ersetzt werden kann – im Gegensatz zur Unterführung Winterthurerstrasse. Die Frankenspalterei soll auch von der Zerstörung von ca. 10 Hektaren Kulturland und von der aus Moorschutzgründen fraglichen Realisierbarkeit der Strasse Uster West ablenken.

Ungereimtheit Nr. 63 Dennoch scheint es, als müssten sich die Baudirektion und die „Planer“ der Stadt Uster sehr viel Mühe geben, um die Kostenverhältnisse der beiden Bauprojekte verzerrt darzulegen: Für die Unterführung

Winterthurerstrasse werden nun alle möglichen Anpassungen am Strassennetz und an Häusern in die Rechnung einbezogen, während die Kostenberechnung für Uster West durch Auslassung wichtiger Projektbestandteile wie z.B. die Fruchtfolgeflächenkompensation oder die Verknüpfung der Oberlandstrasse mit der Loren-Allee (Gschwaderplatz) geschönt wird. Diesbezüglich verweisen wir auf das Verkehrskonzept der Stadt Uster [5], welches doch recht konkret über Folgemassnahmen im Zusammenhang mit der Strasse Uster West orientiert (Punkt 5, Seite 3/4). Interessanterweise fehlen entsprechende Angaben im aktuellen Projekt des Kantons.

## JANUAR 2012

### Meinungsbildung oder Manipulation?

Nachdem der Verein Lebensqualität Uster West bei der Baudirektion mit seinem Gesuch um Akteneinsicht abgeblitzt ist, verweigerte am 23. Januar 2012 auch die Geschäftsleitung (GL) des Kantonsrates diese Transparenz.

Ungereimtheit Nr. 64 Die GL des Kantonsrates stützt ihren fragwürdigen Entscheid auf §23 IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz), wo es heisst, dass die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise verweigert werden kann, wenn die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt. Nota bene: Im gleichen Gesetz (§4) heisst es wörtlich: „Transparenzprinzip: Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.“ Zunächst ist es grotesk und einer aufgeklärten Demokratie unwürdig, dass nach dieser offenbar gebräuchlichen Rechtsauslegung, ein Meinungsbildungsprozess nur dann NICHT beeinträchtigt sein soll, wenn nur eine Seite (natürlich jene der Staatsgewalt) über die umfassende Information verfügt. Abgesehen von diesem grundsätzlichen Missverständnis über eine transparente Meinungsbildung bedeutet der Entscheid der GL des Kantonsrates, dass sie sich uneingeschränkt ins Machtspiel der Baudirektion einspannen lässt, die immer wieder Falschinformationen an die Bevölkerung und an den Kantonsrat (vgl. dieses Dokument) verbreitete und Informationen selektiv vorenthielt. Mit dem simplen Trick der Baudirektion, das Projekt erst nach dem Kreditentscheid des Kantonsrates öffentlich aufzulegen, ist es der Baudirektion gelungen, die Information und Meinungsbildung im Einklang mit dem Gesetz zu monopolisieren und zu manipulieren. 1:0 für die Baudirektion – Aber das Spiel hat erst begonnen...

## FEBRUAR 2012

### Missbrauch von Steuergeldern durch die Stadt Uster

Nachdem die Stadt Uster schon an der Uster Messe 2011 die Bevölkerung mit einigem Aufwand mit Halbwahrheiten und Falschinformationen (z.B. es handle sich bei der Strasse um eine Umfahrung, und sie entspreche dem Richtplan etc. ) zu manipulieren trachtete, liess sich Stadtrat Thomas Kübler (FDP) anfangs Februar vor laufender Kamera für Uster Web TV (auch aus dem lokalen Steuersubstrat finanziert) weitere Falschaussagen entlocken.

Ungereimtheit Nr. 65     Thomas Kübler verbreitet dabei die Falschaussage wonach die Strasse Uster West im Richtplan sei, und dass dank der Strasse Uster West eine Moorlandschaft von nationaler Bedeutung aufgewertet werden könne. Was in Sachen Richtplan stimmt, ist in diesem Dokument verschiedentlich zu lesen (Ungereimtheiten 16, 47, 48, 57, 60 sowie Ausführungen zum 13. September 2010).

Sollte Herr Kübler mit der „Moorlandschaft“ die Flachmoore von nationaler Bedeutung meinen, so verschweigt er geflissentlich, dass sich die von ihm erwähnte Vernetzung bereits heute und ohne die Strasse Uster West realisieren liesse – nur viel billiger. Dass das Strassenbauprojekt mit Naturschutzargumenten angepriesen werden muss, die nicht einmal in Naturschutzkreisen verfangen, macht das Projekt nicht wirklich überzeugender.

Ungereimtheit Nr. 66     Thomas Kübler verbreitet auch die Falschaussage, wonach der Verein Lebensqualität Uster West aus lauter Leuten, die vor kurzem in dieses Quartier eingezogen sind, bestehe. Damit zeigt er, dass er über die Vereine in Uster schlecht im Bild ist. Zudem verunglimpft er damit viele UstermerInnen und missbraucht das Uster Web TV zur unsachlichen Stimmungsmache für ein Projekt, über das gar nicht in Uster entschieden wird.

## AUGUST 2012

### Die Kommission Planung und Bau winkt den Kredit für die Strasse Uster West durch

Die Kommission fasst ihren Beschluss zuhanden des Kantonsrats-Plenums: Mit 11 gegen 4 Stimmen wird der Kredit zum Bau der Strasse Uster West zur Annahme empfohlen.

Ungereimtheit Nr. 67     Die Kommission, bestehend aus 15 intelligenten und vom Volk gewählten Personen haben ungefähr ein halbes Jahr gebraucht, um Argumente und Fakten an ihren vorgefassten Meinungen abperlen zu lassen. Die Verhältnismässigkeit, Rechtmässigkeit und Zulässigkeit von Projekten scheint ihnen egal zu sein, wenn parteipolitische Machtinteressen ins Spiel kommen. So stimmten am Ende der „Debatte“, wie aufgrund des Minderheitsantrags der Grünen und Günliberalen Kommissionsmitglieder angenommen werden kann, lediglich die VertreterInnen aus der grünen Ecke gegen den Kredit – so wie das bereits

vor der Auseinandersetzung mit dem kritischen Dossier zu erwarten gewesen war.

## SEPTEMBER / OKTOBER 2012

### Der Zeitplan für die Abstimmung im Kantonsrat wird manipuliert

Das Büro des Kantonsrates setzt Anfang September das Geschäft 4818 Uster West auf die Traktandenliste. Es trägt die Nummer 152. Bei normaler Arbeitseifer des Kantonsrates wäre zu erwarten, dass das Geschäft Ende 2012 oder im Januar 2013 aufs Tapet kommt.

Ungereimtheit Nr. 68 Im Kantonsratsversand vom 20. September ist bereits das Datum für die Behandlung des Geschäfts im Kantonsrat auf den 22. Oktober terminiert - gut einen Monat vor der kommunalen Abstimmung zur Unterführung Winterthurerstrasse, dem eigentlichen Konkurrenzprojekt für die Strasse Uster West. Das Ustermer Stimmvolk soll also an der Abstimmung vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Da haben wir freilich eine andere Vorstellung von Bürgerrechten!

Nebenbei: Die Initiative zur Unterführung Winterthurerstrasse wurde am 18. Juni 2008 beim Stadtrat Uster eingereicht und hätte gemäss geltendem Recht innert 48 Monaten (also spätestens 2010) zur Abstimmung vorgelegt werden sollen. Mit der Verzögerung (die der Bezirksrat am 16.8.2012 gerügt hat) hat der Stadtrat Uster nun erreicht, dass die ihm unliebsame Initiative erst nach der Kreditsprechung des Kantonsrates zu Uster West zur Abstimmung kommt. Genau so sieht Manipulation aus!

Ungereimtheit Nr. 69 Im Kantonsratsversand vom 3. Oktober wurde das Geschäft „Uster West“ als „weitere behandlungsreife Vorlage“ weiter unten (29.10.2012) aufgeführt. So bestand die Aussicht auf eine Verschiebung. Am 8. Oktober fungiert „Uster West“ in der Traktandenliste für den 22. Oktober wieder prominent. Dieses Hin und Her lässt vermuten, dass eine der (wenigen) Triebfedern von „Uster West“ wieder mit Nachdruck auf eine schnelle Behandlung des Geschäfts gedrängt hat.

## OKTOBER 2012

### Der Kantonsrat bewilligt den Kredit für die Strasse Uster West

Die Debatte am 22. Oktober 2012 zeigt, wie kontrovers die Vorlage bzw. der unnötige Strassenbau ist [6]. Die Vorlage wird schliesslich mit 127:45 Stimmen gutgeheissen.

Ungereimtheit Nr. 70 Neben den bekannten Halb- und Unwahrheiten zum Projekt, zu den Kosten und zur Umweltverträglichkeit verstieg sich KR Sabine Wettstein (FDP), ihrerseits auch Stadträtin in Uster, zur Aussage, Sie würde sich im Namen „der Stadt Uster“ dafür bedanken, dass der KR den Kredit für die

Strasse Uster West, die in Konkurrenz zur kommunalen Vorlage zur Unterführung Winterthurerstrasse steht, „vorbehaltlos“ bewilligt.

## NOVEMBER 2012

### **Der Ustermer Souverän unterstützt an der Urne das Konkurrenzprojekt zur Strasse Uster West – die Unterführung Winterthurerstrasse**

Die Initiative für eine Unterführung Winterthurerstrasse wird am 25. November 2012 mit fast 60% der Stimmen angenommen. Das Resultat zeigt in aller Deutlichkeit, wie zynisch das Wirken des Stadtrates in der Angelegenheit „Strasse Uster West“ ist (vgl. Ungereimtheit Nr. 70).

## NEUJAHR 2013

### **Der Ustermer Stadtpräsident eröffnet das Jahr mit der Bekanntgabe, den Volkswillen nicht umsetzen zu wollen.**

In seiner Neujahrsansprache tut Stadtpräsident Martin Bornhauser (SP) kund, dass er sich weiterhin dezidiert gegen die Unterführung Winterthurerstrasse einsetzt und hofft, dass der Kanton die Strasse Uster West zügig vorantreibt.

Ungereimtheit Nr. 71     Absurder könnte die Situation nicht sein. Der Stadtpräsident macht die Verweigerung, den Volkswillen ernst zu nehmen, zum politischen Programm für das Jahr 2013...  
Allein dieser Sachverhalt zeigt, wie irrational die wenigen aber mächtigen Kräfte, die sich für die Strasse Uster West stark machen, wirken. Sachlich und verkehrstechnisch kann das nicht begründet sein!

## MAI 2013

### **Stadt und Kanton präsentieren ein neues Projekt „Strasse Uster West“**

Am 4. Mai präsentieren Vertreter der Baudirektion und des Stadtrates Uster vor Ort ein angeblich wegen Bedenken betreffend Kulturlandinitiative und Naturschutz abgeändertes Projekt.

Ungereimtheit Nr. 72     Das Projekt zeigt gegenüber dem Kreditbeschluss des Kantonsrates eine veränderte Linienführung. Es ist fachlich also nicht mehr durch den Kantonsrat legitimiert.

- Ungereimtheit Nr. 73 Das „optimierte“ Projekt hält einerseits den (einfach zu vermeidenden) fundamentalen Konflikt mit dem Moorschutz aufrecht, andererseits verstärkt es die Lärmprobleme.
- Ungereimtheit Nr. 74 Traditionsgemäss unterstützt auch der Stadtrat Uster, allen voran Thomas Kübler (FDP), die „optimierte“ Lösung und bezeichnet Widerstand gegen diese als „Obstruktion“. Dabei scheint es ihn nicht zu stören, dass er damit den Volkswillen (siehe November 2012) torpediert.

## JUNI 2013

**Das Projekt „Strasse Uster West“ liegt öffentlich auf. Die Medien greifen das Thema auf. Vor dem Hintergrund der Verweigerung des Stadtrates, den Volkswillen umzusetzen, wird die „Volksinitiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West“ lanciert.**

Die Projektauflage wird von den Medien als Anlass genommen, das Projekt und die politischen Verhältnisse in Uster zu beleuchten.

- Ungereimtheit Nr. 75 Am 12. Juni analysiert der Anzeiger von Uster das politische Klima in Uster unter dem Titel „Volk ohne Volksvertreter“ trefflich und geht im Bericht unter anderem auf die Strasse Uster West ein. Die Zeit scheint reif, um das unverständliche und irrationale Spiel der Herren Kübler und Bornhauser beim Namen zu nennen.
- Ungereimtheit Nr. 76 Einen Tag später analysiert die NZZ die neuen Pläne für die Strasse Uster West und betitelt ihren Beitrag mit „Vabanquespiel um Uster West“. Darin weist der Autor auf die widersprüchliche und wenig überzeugende Begründung der jüngsten Projektänderung hin und macht der Bevölkerung erstmals bekannt, dass wichtige Instanzen der Baudirektion (allen voran die Fachstelle Naturschutz und die Natur und Heimatschutzkommission, der z.B. der Kantonsplaner und der Chef des Amtes für Landschaft und Natur angehören) sowohl das Projekt 2008 als auch jenes von 2010 ablehnten. Da wurde uns doch immer versichert, das Projekt sei nicht nur umweltverträglich sondern sogar mustergültig...

## JULI 2013

**Gegen das Projekt Strasse Uster West werden etliche Einsprachen eingereicht.**

Die Analyse der im Rahmen der Projektauflage zugänglichen Dokumente zeigt erstaunlich viele Mängel. Der Verein Lebensqualität Uster West und andere Organisationen kommen zum Schluss, dass das Vorhaben kaum umweltverträglich ist. Die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen liegen noch nicht vor.

- Ungereimtheit Nr. 77 Der Umweltverträglichkeitsbericht vernachlässigt einen Teil des national und absolut geschützten Flachmoors – das Brandschänkiried, das durch die neue Strasse direkt beeinträchtigt würde.

Ungereimtheit Nr. 78 Das Projekt missachtet sogar die Vorgaben des Gestaltungsplans Loren – ohne freilich auf diesen Konflikt einzugehen. Im Gegenteil: Bei jeder sich bietenden Gelegenheit verweisen die Projektgrundlagen darauf, dass die umweltrechtlichen Probleme im Gestaltungsplan Loren gelöst wurden, ohne eine Analyse der „Lösungen“ vorzunehmen.

**Die Unterschriftensammlung kann bereits nach einem Monat abgeschlossen werden.**

Die Unterschriftensammlung für die kommunale Volksinitiative für die Erhaltung der Landschaft in Uster West ist ein Erfolg: In 30 Tagen konnten trotz enormer zeitlicher Belastung wegen des Aktenstudiums und der Ausarbeitung der Einsprache über 1000 Unterschriften gesammelt werden. Die Initiative wird sogleich eingereicht. Vor dem Hintergrund der Projektänderung, der Missachtung des Volkswillens durch den Stadtrat und der extrem leichten Unterschriftensammlung wurde dem Kantonsratsbüro eine Einzelinitiative zur Aufhebung des Kreditbeschlusses für die Strasse Uster West eingereicht, weil sich die Ausgangslage seit der Beschlussfassung markant verändert hat.

## SEPTEMBER 2013

**Die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen zeigen erhebliche Vorbehalte gegen die Strasse Uster West.**

Die bislang unter Verschluss gehaltenen Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung werden den Einsprechenden zugestellt. Die Stellungnahmen der Fachstelle Naturschutz und der Natur- und Heimatschutzkommission sind gleich kritisch wie sie es für das Projekt 2008 und 2010 waren (vgl. Ungereimtheit Nr. 76). Das Projekt wurde also nicht wesentlich verbessert.

Ungereimtheit Nr. 79 Trotz der schwerwiegenden Vorbehalte der Fachbehörden in der Baudirektion bezeichnet die Koordinationsstelle das Vorhaben als umweltverträglich. Dabei unterlässt sie es aber z.B. auf die vernichtende Stellungnahme der Natur- und Heimatschutzkommission einzugehen. Ferner stützt sie ihre Bewertung nur beschränkt auf die Stellungnahmen der Fachstellen sondern fasst die Beurteilung der Amtsleitung – der politischen Ebene – zusammen.  
Die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die positive Beurteilung der Umweltverträglichkeit scheint eher politisch denn fachlich begründet zu sein. Das Projekt steht umweltrechtlich auch nach mehr als 10 Jahren der Planung und Zwängerei auf tönernen Füßen.

## NOVEMBER 2013

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Volksinitiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West (keine „Strasse Uster West“) für ungültig zu erklären. Zudem entlässt er mehrere**

**Naturschutzobjekte, die der Strasse Uster West in die Quere kommen könnten, aus dem kommunalen Inventar.**

Der Ustermer Stadtrat betrachtet die Initiative als „ausgearbeiteten Vorschlag“ und nicht als „allgemeine Anregung“. Er braucht sogar mit dieser verdrehten Betrachtung des Volksbegehrens nicht weniger als 12 Seiten, um die Initiative abschliessend als nicht durchführbar zu erklären und deshalb dem Gemeinderat zu beantragen, die Initiative für ungültig zu erklären.

Ungereimtheit Nr. 80     Angesichts der Tragweite des Entscheides einer Vollzugsbehörde, ein Volksbegehren als ungültig zu erklären, stellt sich die Frage, weshalb der Stadtrat sich nicht bemüht hat, die Initiative als allgemeine Anregung zu beleuchten. Zudem gipfelt seine „Analyse“ in der lamentablen Behauptung, es bestünden keine demokratischen, rechtlichen oder politischen Mittel mehr, um sich gegen das Projekt zu wehren. Dabei vergisst der Stadtrat offenbar, dass das Lobbying im Namen der drittgrössten Stadt des Kantons Zürich ganz bestimmt noch möglich ist. Wenn nur der Wille vorhanden wäre, wenigstens einmal der Basis – dem Souverän! – etwas Gehör zu schenken.

Der Stadtrat entlässt mehrere wertvolle Baumgruppen und Einzelbäume aus den kommunalen Natur- und Landschaftsschutzinventar. Er begründet den Beschluss mit der Vorbereitung für die Strasse Uster West.

Ungereimtheit Nr. 81     Die Löschung dieser Schutzobjekte missachtet den Umstand, dass es noch in keiner Weise feststeht, dass die Strasse Uster West in jenem Abschnitt je gebaut werden darf. Der Beschluss zeigt ein weiteres Mal, wie unvorsichtig der Stadtrat in Sachen Naturschutz in Uster West agiert. Eine Aufhebung des Schutzstatus dieser Objekte auf Vorrat kommt überhaupt nicht in Frage!

## **JANUAR / FEBRUAR 2014**

**Der Stadtpräsident exponiert sich erstaunlich pointiert in Sachen „Uster West“ und „Unterführung Winterthurerstrasse.“ Die Meinungsbildung zur Initiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West erfolgt ohne Anhörung des Initiativkomitees. Am 20. Januar stimmt der Gemeinderat Uster dem Antrag des Stadtrates zu und erklärt die Volksinitiative als ungültig. Das Initiativkomitee zur Erhaltung der Landschaft in Uster West reicht einen Stimmrechtsrekurs ein.**

Obwohl, wie der Stadtpräsident immer wieder beteuert, die Würfel für die Strasse Uster West auf Kantonsebene fallen bzw. längst gefallen sein sollen, greift M. Bornhauser das Thema sowohl in der Neujahrsansprache als auch in einer Medienmitteilung auf.

Ungereimtheit Nr. 82     Allein schon indem er die Werbetrommel derart rührt, liefert der Stadtpräsident den Beweis, dass der Mist noch nicht geführt ist und dass er offenbar an die Macht seines Lobbyings glaubt. Also dürften ihm auch die Mittel bewusst sein, die er immer noch hat, um sich beim Kanton gegen die Strasse Uster West einzusetzen.

- Ungereimtheit Nr. 83 In der Neujahrsansprache werden die Gegner der Strasse Uster West als eine „Handvoll Aktivisten“ bezeichnet. Dabei wird ausgeblendet, dass der Verein Lebensqualität Uster West weit mehr Mitglieder zählt als manche Ustermer Partei und dass damit die Gegnerschaft von „Uster West“ keineswegs erschöpft ist. Die Reaktionen der UstermerInnen anlässlich der Unterschriftensammlung für die Initiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West zeigte, dass unsere Haltung, im Gegensatz zu derer des Stadtrates durchaus mehrheitsfähig ist. Die „Handvoll Aktivisten“ ist somit eher im Stadthaus zu suchen als anderswo...
- Ungereimtheit Nr. 84 Altbekannt sind die falschen Argumente gegen die Unterführung Winterthurerstrasse, wonach z.B. dieses Projekt durch die Stadt Uster zu berappen sein würde. Fakt ist: Solange die Winterthurerstrasse Kantonsstrasse ist (und Uster West nicht gebaut wird), wird der Kanton für die Kosten für die Unterführung aufkommen.
- Ungereimtheit Nr. 85 Wiederholt bezeichnet der Stadtpräsident in seiner Propaganda die Strasse Uster West ganz einfach als „die Lösung.“ Seine Begründung für seine persönliche Meinung, die wenige teilen dürften, ist es wert, hier zitiert zu werden: „Das Verkehrsaufkommen auf der Winterthurerstrasse ist zwischenzeitlich grösser als im Gotthardtunnel. Der Verkehr staut sich beim Bambus- und beim Nashornkreisel.“ Bornhausers „Lösung“ (Uster West) führt dazu, dass der Verkehr dann nur noch beim Nashornkreisel stauen würde. Solche Lösungen sind schlicht irrational!
- Ungereimtheit Nr. 86 Die Meinungsbildung und Kommissionsberatung zur Initiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West erfolgt einseitig: Das Initiativkomitee wurde nicht eingeladen, um die Entscheidungsträger im Gemeinderat zu orientieren! Der Gemeinderat scheint sich lieber von den präsidialen „Lösungen“ einlullen zu lassen, als sich mit Anliegen aus der Bevölkerung ernsthaft auseinandersetzen zu wollen. Das ist eine bedenkliche Wahrnehmung der Gewaltentrennung in den politischen Gremien Usters.

**Im Januar 2014 legt das Kantonale Amt für Landschaft und Natur (Baudirektion) die Anpassung der Schutzverordnung für das Flachmoor Werrikerried/Glattenried auf.**

Gemäss Bundesgerichtsentscheid zum Gestaltungsplan Loren hätten die Behörden die Schutzverordnung unter Einbezug des Brandschänkirieds „sofort nach Inkrafttreten des Gestaltungsplans“ anpassen müssen. Jetzt, 14 Jahre später und nach Vorliegen des Projektes für die Strasse Uster West, soll die Schutzverordnung angepasst werden.

- Ungereimtheit Nr. 87 Die Schutzverordnung definiert keine hydrologische Pufferzone, obwohl (oder weil...) das Brandschänkiried von Grundwasser aus dem Perimeter der Strasse Uster West gespeist wird.

- Ungereimtheit Nr. 88 Die Schutzverordnung definiert eine Pufferzone, die im entscheidenden Abschnitt der Strasse Uster West noch kleiner ist als jene, die im Gestaltungsplan Loren definiert worden war. Die Pufferzone wurde also dem Strassenbauprojekt angepasst – und nicht, wie das vorgeschrieben ist, nach rein wissenschaftlichen Kriterien festgelegt.
- Ungereimtheit Nr. 89 Allein schon die Tatsache, dass die für die Realisierbarkeit der Strasse Uster West wesentliche Schutzverordnung nun revidiert wird, zeigt, dass der Stadtrat im Zusammenhang mit der Volksinitiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West den Gemeinderat irregeführt hat, in dem er die Undurchführbarkeit der Initiative auf der Argumentation aufbaute, es stünden keine rechtlichen Möglichkeiten mehr offen. Selbstverständlich hätte sich der Stadtrat gegen die willkürliche Festsetzung der Pufferzone wehren können!

## MÄRZ 2014

**Das vom Ustermer Stimmvolk unterstützte Projekt Unterführung Winterthurerstrasse wird in der Bau- und in der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich als Konkurrenzprojekt zur Strasse Uster West gesehen. Der Volkswille wird von den Kantonalen Behörden mit allen Mitteln torpediert und der Ustermer Stadtrat schaut zu.**

Im März 2014 wird publik, dass Regierungsrat Stocker zum Projekt Unterführung Winterthurerstrasse gegenüber dem Ustermer Stadtrat Stellung genommen hat [7]. Darin heisst es, dass das Projekt Unterführung Winterthurerstrasse aus kantonaler Sicht in Konkurrenz stehe zur Strasse Uster West, und dass die Umsetzung beider Vorhaben ausser Betracht falle. Er bevorzugt die Strasse Uster West und empfiehlt dem Stadtrat, auf die Erwirkung einer Kreditbewilligung für die Unterführung zu verzichten – und damit den Auftrag aus der kommunalen Abstimmung vom November 2012 nicht weiter zu verfolgen. Seine Argumentation basiert im Wesentlichen auf dem Kantonsratsbeschluss, auf der Umweltverträglichkeitsprüfung der Fachstellen und auf dem Richtplan. Die Argumentation hinkt allerdings gewaltig:

- Ungereimtheit Nr. 90 Der Kreditbeschluss des Kantonsrates wurde vor den kommunalen Entsch eid hineingezwängt (Ungereimtheiten Nr. 68) und bezieht sich auf ein nicht mehr zur Diskussion stehendes Projekt.
- Ungereimtheit Nr. 91 Die Umweltverträglichkeitsprüfung der kantonalen Fachstellen kam zum Schluss, die Unterführung Winterthurerstrasse sei grundwasserschutzrechtlich nicht umweltverträglich, weil sie in Konkurrenz zur Strasse Uster West stehe. Eine Ausnahmebewilligung für die Einbauten ins Grundwasser könne nicht in Aussicht gestellt werden. Die für die Strasse Uster West nötigen Eingriffe im Quellgebiet des Flachmoors werden offenbar als weniger gravierend bewertet als die Eingriffe in einen 1 km entfernten Grundwasserleiter, der möglicherweise nicht einmal in das zur Diskussion stehende Moorgebiet fliesst. Das ist freilich eine politische Beurteilung und hat nichts mit einer rechtskonformen Beurteilung zu tun.

- Ungereimtheit Nr. 92 Die Umweltverträglichkeitsprüfung der kantonalen Fachstellen verlangte ferner, dass moorhydrologisch nachzuweisen sei, dass sich der Einbau ins Grundwasser nicht auf das (ca. 1 km entfernte) Flachmoor Werrikerried auswirke. Man erinnere sich, dass sich die gleiche Fachstelle Naturschutz in der Beurteilung der Strasse Uster West um ein eindeutiges Urteil gedrückt hat – obschon sie die Beeinträchtigungen der Moorlebensräume erwähnt hatte.
- Ungereimtheit Nr. 93 Die unmittelbar neben der Winterthurerstrasse entstehende Überbauung „im Strick“, die gemäss Grundwasserkarte des Kantons Zürich viel eher im Einzugsgebiet des Werrikerrieds zu stehen kommt und tiefer ins Grundwasser reicht als die projektierte Unterführung wurde ohne Auflagen bewilligt. Die Ungleichbehandlung des politisch brisanten, jedoch vom Ustermer Souverän unterstützten Projektes Unterführung Winterthurerstrasse gegenüber dem hydrologisch heikleren Überbauungsprojekt ist stossend und zeigt die politisch motivierte Willkür der Beamten – diesmal auch unter Beteiligung der Stadt Uster. Derzeit geht es nur darum, das Konkurrenzprojekt zur Strasse Uster West endgültig abzuwürgen, um davon abzulenken, dass die Strasse Uster West nach wie vor rechtlich auf tönernen Füßen steht und stockt. Jedes Mittel scheint recht zu sein.
- Ungereimtheit Nr. 94 Bei der Bevorzugung der Strasse Uster West gegenüber dem Ustermer Volkswillen aus Gründen des Richtplans vergisst Regierungsrat Stocker offensichtlich, dass die Strasse Uster West in keiner Weise dem Richtplan entspricht, da zum einen kein Niveauübergang aufgehoben wird (Ungereimtheit Nr. 52) und zum anderen der Zusammenschluss mit der Winterthurerstrasse nicht auf einer bestehenden Strasse (Ungereimtheit Nr. 57) erfolgen soll.

## APRIL 2014

**Anfangs April findet eine sogenannte Einspracheverhandlung zwischen dem Verein Lebensqualität Uster West und der Baudirektion statt.**

- Ungereimtheit Nr. 95 Die Juristin des Tiefbauamtes, die an der Verhandlung hätte dabei sein sollen, ist gemäss Ausführung des Projektleiters „verhindert.“

## MAI 2014

**Das Baurekursgericht beschliesst, das Rekursverfahren (vgl. Ungereimtheit Nr. 81) gegen die vorzeitige Entlassung der kommunal geschützten Baumgruppe auf der Projektlinie der Strasse Uster West bis zur rechtskräftigen Festsetzung der Strasse Uster West zu sistieren.**

- Ungereimtheit Nr. 96: Als kleines Vorspiel zur Anpassung der Schutzverordnung (SVO) übte der Stadtrat in vorausgehendem Gehorsam gegenüber dem Kanton, wie man

den Natur- und Landschaftsschutz zugunsten eines Strassenprojekts aushebeln könnte. Die fadenscheinige Begründung des Stadtrats, dass sich die Schutzwürdigkeit angeblich nicht mehr stelle, durchschaute das Gericht und stellte klar, dass es sich betreffend Schutzwürdigkeit nur befassen muss, falls die Strasse Uster West (SUW) dereinst rechtskräftig vorliegen würde. Den Behauptungen des Stadtrates, wonach die SUW schon feststehe, wurden damit auch von richterlicher Seite widersprochen. Damit hat das Baurekursgericht dargelegt, dass der Stadtrat vorgeprescht ist und einmal mehr den SteuerzahlerInnen unnötige Kosten aufbürdet.

Ungereimtheit Nr. 97: Der richterliche Beschluss zur vorläufigen Beibehaltung des obengenannten Baumgruppenschutzes zeigt auf, dass die SUW nicht feststeht, und dass der Stadtrat sehr wohl im Sinne der Volksinitiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West Einfluss nehmen könnte. Man erinnere sich, dass diese Volksinitiative vom Stadtrat und einer Mehrheit des Gemeinderates mit dem Argument für ungültig erklärt wurde, dass die SUW feststehe und der Stadtrat auf das kantonale Projekt keinen Einfluss habe (vgl. Ungereimtheit Nr. 80, Rekurse pendent). Als Vertreter der Stadt Uster nach aussen hätte der Stadtrat eigentlich die Aufgabe, die demokratisch gefällten Entscheide Usters zu vertreten und zu verteidigen und seine Eigeninteressen hintan zu stellen. Man darf noch träumen...

## JUNI 2014

**Der Regierungsrat beschliesst die revidierte Schutzverordnung (SVO, vgl. Ungereimtheiten Nr. 87 - 89). Auf den ersten Blick ist die Erweiterung des Schutzgebietes grosszügig. Die Schutzzone wird aber offensichtlich so festgelegt, dass die Strasse Uster West Platz hat.**

Ungereimtheit Nr. 98: Die SVO wurde gegenüber dem im Januar vorgelegten Entwurf trotz verschiedener Einwendungen von Naturschutzorganisationen und des VLUW nicht angepasst. In den Auflageakten sucht man vergebens nach Spuren einer Auseinandersetzung mit den Einwendungen. Die Einwendungsphase verkommt damit zur Farce. Wir interpretieren das als Zeichen, dass dem Regierungsrat substantielle Sachargumente fehlen und er stattdessen per Dekret ein Machtwort sprechen möchte. Die Festlegung der Schutzzonen scheint rein politisch zu sein.

Ungereimtheit Nr. 99: Interessanterweise wird das Flachmoor von nationaler Bedeutung genau dort beschnitten, wo die Strasse Uster West geplant ist. Andererseits wurde der ehemalige Standort des Autodiscounts bei Werrikon, dessen kontaminierter Boden abgetragen werden musste, dem Schutzgebiet als Naturschutzzone I zugeschlagen. Ob hier mit zwei Ellen gemessen wird? Aber sicher! Der Eindruck der rein politisch begründeten Abgrenzung wird dadurch erhärtet.

## JULI 2014

**Naturschutzorganisationen, AnwohnerInnen und der VLUW rekurrieren gegen die Festsetzung der SVO. Sie stützen Ihren Rekurs auf ein aktuelles naturschützerisches Gutachten.**

**Ebenfalls im Juli hat der Regierungsrat entschieden, dass er der Stadt Uster zumindest vorläufig nicht erlauben will, auf der Winterthurerstrasse eine Unterführung in Konkurrenz zur Strasse Uster West weiterzuplanen.**

Ungereimtheit Nr. 100: Man hätte eigentlich erwarten dürfen, dass der Kanton vor der umstrittenen Festlegung einer SVO selbst ein wissenschaftliches Gutachten erstellen lässt, um die richtigen Entscheide zu treffen. Stattdessen hat sich der Kanton damit begnügt, im Wesentlichen auf ein veraltetes Gutachten von 1999 zurückzugreifen, welches für einen anderen Zweck (im Rahmen der Festsetzung des Gestaltungsplans Loren) erstellt wurde.

Ungereimtheit Nr. 101: Das aktuelle Naturschutzgutachten, welches die Basis für die Rekurse gegen die SVO darstellt, zeigt, dass die in der SVO festgelegte Abgrenzung des Flachmoors und der Pufferzonen im Brandschänkiried willkürlich ist und nicht den effektiven Gegebenheiten und Bundesnormen entspricht. Somit wird der Verdacht erhärtet, dass die SVO eindeutig auf den Bau der Strasse Uster West ausgerichtet ist und diese ermöglichen soll. Der VLUW und andere Rekurrenten sind überzeugt, dass dies unzulässig ist und mit dem absoluten Schutz des nationalen Flachmoors aber auch gar nichts zu tun hat.

Ungereimtheit Nr. 102: Wenig überraschend, aber zu einem speziellen Zeitpunkt hat sich der Regierungsrat entschieden, der Stadt Uster keine weiteren Planungsrechte für die Unterführung Winterthurerstrasse zu übertragen. Dies hätte der Regierungsrat schon sehr viel früher entscheiden können und damit der Stadt Uster Projektierungskosten ersparen können. Offenbar ist dem Regierungsrat bewusst, dass die Strasse Uster West (SUW) noch immer in der Schwebe ist und womöglich nie realisiert werden kann. Zumindest hat der Regierungsrat nun einen komfortablen Plan B in der Hand: Kann oder will der Kanton die SUW in den nächsten Jahren tatsächlich aufgeben, dann hat er immer noch die Winterthurerstrasse zur Verfügung und kann dazu auf ein von der Stadt Uster finanziertes und weit fortgeschrittenes Bauprojekt für eine Unterführung Winterthurerstrasse zurückgreifen. Pervers mutet bei dieser Strategie an, dass Regierungsrat und Stadtrat immer vorgeben, möglichst rasch Verkehrsprobleme im Raum Uster lösen zu wollen, aber wenn sich Gelegenheit bietet, werden sogar demokratisch legitimierte Lösungen blockiert.

Ungereimtheit Nr. 103: Eine kleine aber vielsagende Randnotiz: Obwohl der Regierungsrat seinen Beschluss erst am 18. Juli publik machte, wandte sich der Ustermer Stadtrat schon am Vortag an die Medien. Offenbar war die Freude im

Stadthaus so gross, dass man fast platzte. Nach einer ernsthaften Vertretung der Interessen seiner StimmbürgerInnen (JA zur Unterführung Winterthurerstrasse) beim Regierungsrat sieht das nicht aus.

## SEPTEMBER 2014

**Die Baudirektion verzichtet vorderhand, die Festsetzung des Projektes beim Regierungsrat zu beantragen, bis die umstrittenen Umweltfragen geklärt sind.**

**Aufgrund mehrerer Rekurse gegen die neue Schutzverordnung für das Flachmoor von nationaler Bedeutung setzt die Baudirektion neue Prioritäten. Sie erkennt nun endlich, dass die rechtliche Zulässigkeit der Schutzverordnung für die Strasse Uster West von entscheidender Bedeutung ist und will deshalb zunächst die Rechtmässigkeit der Schutzverordnung abschliessend prüfen, wie es die massgebenden Bestimmungen des Umweltrechts vorsehen. Somit können zwei parallele, von einander abhängige Rechtsverfahren vermieden werden. Der Verzicht der Baudirektion beim Regierungsrat eine voreilige Festsetzung des Strassenprojekts zu beantragen, ist aus Sicht des Vereins Lebensqualität Uster West korrekt und entspricht einer seiner Forderungen.**

Ungereimtheit Nr. 104: Die Baudirektion muss sich aber die Frage gefallen lassen, weshalb seriöse Abklärungen zum Moorschutz erst angegangen wurden, als dies unausweichlich wurde. Zu einem Zeitpunkt also, zu dem mittlerweile die dritte Projektvariante vorliegt – selbstverständlich mit mehreren Millionen Steuerfranken finanziert - und nachdem die Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zürich die Verträglichkeit des kritischsten Strassenabschnittes mit dem Moorschutz wiederholt sehr negativ beurteilt hatte. Auch das Bundesgericht wollte die SteuerzahlerInnen vor zu grossen Unkosten schützen, als es im Urteil zum Gestaltungsplan Loren im Jahr 2000 verlangte, die Schutzverordnung „sofort nach Inkrafttreten des Gestaltungsplans Loren“ festzusetzen – also ungeachtet einer konkreten Projektvariante der Strasse Uster West.

## APRIL 2015

**Der Bezirksrat Uster lehnt den Rekurs des Initiativkomitees der Volksinitiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West ab. Die Initianten fechten den Entscheid an und gelangen ans Verwaltungsgericht des Kantons Zürich.**

## JULI / SEPTEMBER 2015

**Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich heisst die Beschwerde des Initiativkomitees der Volksinitiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West gut. Der Stadtrat zieht den Entscheid weiter ans Bundesgericht, benötigt aber den nachträglichen Auftrag des Gemeinderates (am 2. November 2015).**

## SEPTEMBER 2015

**Der Regierungsrat entscheidet als erste Instanz über den Rekurs betreffend die Schutzverordnung Glattenriet /Werrickriet – zugunsten der Opposition gegen die Strasse Uster West. Allerdings ist das nicht das definitive Ende für die Strasse Uster West: Die Baudirektion erhält die Chance, im Zuge der aktuell laufenden Revision der Flachmoorverordnung den Schutzperimeter so anpassen zu lassen, dass die Strasse Uster West dennoch gebaut werden könnte.**

## OKTOBER 2015

**Am 1. Oktober veröffentlicht der Anzeiger von Uster ein aufschlussreiches Interview mit dem vermeintlich abtretenden Stadtplaner von Uster.**

Ungereimtheit Nr. 105: Der Stadtplaner und wohl feurigste Vertreter und Promotor der Strasse Uster West unterstellt dem Kanton, er treibe das Strassenbauprojekt nur halbherzig voran. Er ruft nach einer Autorität (Baudirektor), die die Strasse Uster West aufgrund seiner Befehlsgewalt quasi durchsetzt. Auf der andern Seite werden im gleichen Interview die profiliertesten Gegner als „profilierungssüchtige Querulanten“ diskreditiert. Vor dem Hintergrund des erst am 2. Oktober bekannt gewordenen Entscheides des Regierungsrates (siehe oben) zur Schutzverordnung haben die Äusserungen des abtretenden Stadtplaners eine besondere Bedeutung: Der Stadtplaner und mit ihm die Stadt Uster wähen sich offenbar in einer Position über dem Gesetz. Allerdings: In allen bisherigen rechtlichen Klärungen unterlagen die Promotoren der Strasse Uster West. Die Baudirektion wurde verschiedentlich rechtlich ausgebremst, weil sie sich – offensichtlich angetrieben durch Exponenten der drittgrössten Stadt des Kantons – zu feurig für das Projekt Uster West eingesetzt hat. Schuld an dieser Blockade sind in den Augen der Stadt Uster natürlich Querulanten und Regierungsräte ohne Rückgrat – und keinesfalls die lokalen Uster-West-Turbos, die seit Jahren den rechtlichen Rahmen für die Strasse Uster West konsequent ausblenden.

## DEZEMBER 2015

**Am 7. Dezember bestätigt das Bundesgericht die Gültigkeit der Initiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West.**

Ungereimtheit Nr. 106: Auf die Niederlage des Stadt- und Gemeinderates angesprochen, liess sich Stadtrat Thomas Kübler gegenüber der Presse verlauten, als würde ein Ja an der Urne nichts ändern, da er nicht wisse, wie die Stadt Uster die Initiative umsetzen könnten (Anzeiger von Uster vom 19.12.2015). Seine Reaktion zeigt deutlich, dass dem Stadtrat die Volksmeinung absolut egal ist. So sollen wohl weiterhin Steuergelder in ein nicht realisierbares Projekt gepumpt und für Anwälte und Gerichte

verschleudert werden, um den Planungs-Scherbenhaufen weiter zu vergrössern.

## JULI 2016

**Am 12. Juli gelangt der Stadtrat mit seinem Antrag zur Behandlung der Initiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West an den Gemeinderat.**

Ungereimtheit Nr. 107: Mehr als ein halbes Jahr liess der Stadtrat seit dem Bundesgerichtsentscheid verstreichen, bevor er die unliebsame Initiative in den politischen Meinungsbildungsprozess brachte. Dies ist umso bemerkenswerter, weil er schon vom Verwaltungsgericht angehalten wurde, „beförderlich über die Vorlage zu entscheiden“, da die vorgesehene Frist von 9 Monaten ab Einreichung der Initiative bis zur Abstimmung längst verstrichen ist (inzwischen sind es 36 Monate!).

Ungereimtheit Nr. 108: Der Stadtrat beantragt unter anderem, die Volksinitiative für „teilgültig“ zu erklären. Dies ist rechtswidrig – insbesondere nachdem das Verwaltungsgericht den Handlungsspielraum der Stadt Uster aufzeigte: *„Der Gemeinderat wird zunächst auf Antrag des Stadtrates darüber zu befinden haben, ob er der Initiative zustimmt oder diese ablehnt, ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellt oder den Stadtrat mit der Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage beauftragt.“* De facto akzeptiert der Stadtrat contre coeur die Gültigkeit der Initiative. Er lässt es aber nicht beim Antrag zur Ablehnung bewenden, sondern verhält sich erneut rechtswidrig, indem er wider besseren Wissens und wider eigenen Handelns (Start des Meinungsbildungsprozesses) verlangt, die Initiative sei als teilgültig zu erklären. Damit bezweckt er bestimmt eine verminderte Zustimmung durch die Stimmbürger, denen weisgemacht werden soll, dass die Initianten geltendes Recht strapazierten. Das Gegenteil dessen ist der Fall: Die Initianten haben bundesgerichtlich bestätigt eine rechtskonforme Vorlage eingereicht und haben das Recht, dass diese zeitnah zur Abstimmung kommt. Mit der Verschleppungstaktik und dem öffentlichen Anschwärzen der Initianten verstösst der Stadtrat gegen geltendes Recht und vergiftet das politische Klima weiter.

## AUGUST 2016

**Der zuständige Kommissionspräsident verschliesst sich jeglichem Austausch mit den Initianten und verhindert damit eine faire Meinungsbildung.**

Ungereimtheit Nr. 109: Das Initiativkomitee hat sich beim Präsidenten der vorberatenden Kommission Planung und Bau (KPB) um eine Anhörung beworben. Die Antwort lautete:  
*„Es wird davon abgesehen, eine Vertretung des Initiativkomitees in die KPB einzuladen. Ich bitte um Kenntnisnahme.“*

Selbst wenn es keinen Anspruch auf eine solche Anhörung gibt, so hätte es insbesondere in diesem Geschäft gewichtige Gründe gegeben, um sich wenigstens einmal mit den Argumenten der Initianten auseinander zu setzen. Stadt- und Gemeinderat zeigten wiederholt, dass sie ihre Beschlüsse in der Sache „Strasse Uster West“ und im Bezug auf die Initiative im luftleeren Raum fällten. Da wäre es doch langsam an der Zeit, etwas dazu zu lernen... Doch: weit gefehlt!

Faktenresistenz und offenes Desinteresse sind offenbar ein Markenzeichen der politischen Kultur Usters - und insbesondere einer vorbereitenden Fachkommission absolut unwürdig. Solche Entscheide - notabene ohne Begründung - sind geeignet, jegliches Vertrauen in sorgfältige Arbeit der VolksvertreterInnen und den Glauben an eine aufgeklärte demokratische Meinungsbildung zu zerstören.

## OKTOBER 2016

**Die zuständige Kommission gibt noch einen drauf und verschiebt die Beratung um weitere 3 Monate.**

Ungereimtheit Nr. 110: Das schäbige „Spiel“ der Ustermer „Classe politique“ kennt keine Grenzen. Wie wenn die Initiative durch den Stadtrat nicht schon genug verschleppt worden wäre, verschiebt die KPB die Beratung der Initiative an ihrer Sitzung vom 3. Oktober um weitere 3 Monate auf den Januar 2017. Die Kommission spielt offenbar - in Absprache mit dem Stadtrat? - weiter auf Zeit und hofft womöglich, dass bis zum Januar erste Dokumente der Baudirektion vorliegen, die der Allgemeinheit ein weiteres Mal vorgaukeln wollen, dass die Strasse Uster West moorschutzverträglich realisiert werden könnte. Hinweis: Seit September 2015 drang nichts mehr an die Öffentlichkeit. Die Baudirektion sucht offenbar immer noch nach Wegen, die Schutzverordnung für das Brandschänkiried so zu gestalten, dass die Strasse Uster West der ungeschmäleren Erhaltung und Förderung des Moors nicht widerspricht (vgl. Ungereimtheit Nr. 101).

## JANUAR 2017

**Der Gemeinderat lehnt die Initiative, wie erwartet, mit 8 zu 24 Stimmen ab. Gleichzeitig erklärt er die Initiative für gültig – gegen den Antrag des Stadtrates.**

## MÄRZ 2017

**Ein Briefwechsel mit der Baudirektion zeigt, wie ungleich die Ellen sind, mit denen im Zusammenhang mit dem Schutz des Brandschänkirieds gemessen wird.**

Ungereimtheit Nr. 111: Einzelne Bewohner der KMU-Boxen wurden aufgefordert, Gegenstände wie z.B. einen Rost und Holzpaletten, die sie an ihre Häuserfassaden

angeschlossen ausgelegt hatten, „sofort aus dem Schutzgebiet zu entfernen.“

- Ungereimtheit Nr. 112: Fast gleichzeitig hat die Gesellschaft für Natur- und Vogelschutz zusammen mit dem Verein Lebensqualität Uster West die unterlassene Riedpflege im umstrittensten Abschnitt des Brandschänkirieds – nämlich im Quellgebiet bzw. im Streifen, der durch die Strasse Uster West vernichtet werden soll - bei der Baudirektion moniert. Die Pflegemassnahmen entsprechen seit ca. 2 Jahren nicht mehr dem Pflegeplan. Die Baudirektion wollte darauf glaubhaft machen, dass der Pflegeplan nicht stimme. Unliebsame Grundlagen werden offenbar von der Baudirektion als falsch bezeichnet – so, wie dies auch beim Richtplan von 2007 der Fall war. Worauf darf sich denn der Bürger/die Bürgerin noch verlassen?
- Ferner argumentierte die Baudirektion mit der Schutzverordnung von 2014 – die allerdings wegen ihrer naturschutzrechtlichen Mängel gerade im fraglichen Abschnitt gar nie rechtskräftig wurde (vgl. September 2015).
- Zum einen schützt die Baudirektion also das Schutzgebiet vor kleinsten Einflüssen der Anwohner und zum anderen schafft sie Voraussetzungen, um eine Strasse durchs Quellgebiet des gleichen Schutzgebietes bauen zu können – als würde die Strasse Uster West das Moor weniger gefährden als ein Holzpalett vor der Hausfassade. Widersprüchlicher geht's nun wirklich nicht mehr! Diese Episode zeigt aber, in welche Widersprüche sich die Baudirektion selber verstrickt hat mit diesem Projekt.

## JUNI 2017

**Die Baudirektion legt den neuen Entwurf der Schutzverordnung für das Glatten- Werriker- und Brandschänkiried auf. Das Brandschänkiried ist gemäss diesem Entwurf (basierend auf einem neuen Moorschutzgutachten) so gross, wie es der Verein Lebensqualität Uster West seit 9 Jahren beteuert. Dennoch soll die Strasse Uster West aber möglich sein.**

- Ungereimtheit Nr. 113: Auch im neuen Entwurf zur Schutzverordnung hat die Baudirektion wieder tief in die Trickkiste gegriffen, um weiterhin Unsicherheit bezüglich der Realisierbarkeit der Strasse Uster West zu säen (bzw. um von der eigenen, jahrelangen Fehlplanung abzulenken). Sie definiert nämlich die Pufferzone um das Flachmoor von nationaler Bedeutung ausgerechnet im Quellgebiet des Brandschänkirieds entgegen der üblichen Praxis sehr lasch als „Naturschutzumgebungszone im Baugebiet“.
- Ungereimtheit Nr. 114: Im südlichen Teil des Flachmoors von nationaler Bedeutung – also im Bereich des geplanten Viaduktes – werden einzelne Moorflächen gar nicht erst für die Abgrenzung des Flachmoors von nationaler Bedeutung berücksichtigt. Zudem werden die Pufferzonen, die sowohl gemäss üblicher Praxis als auch vom neuen (von der Baudirektion finanzierten)

Moorschutzgutachten vorzusehen wären, viel zu klein oder gar nicht ausgeschieden.

## JULI 2017

**Naturschutzverbände und der Verein Lebensqualität Uster West nehmen zum Entwurf der Schutzverordnung Stellung und verlangen wesentliche Anpassungen – vor allem zur Stärkung der Pufferzonen. Während die genannten Kreise davon ausgehen, dass die Strasse Uster West mindestens im Abschnitt der Parallelführung der Winterthurerstrasse nun definitiv nicht realisiert werden kann, lassen der Kanton und die Stadt Uster verlauten, die Schutzverordnung würde der Realisierung der Strasse nicht im Wege stehen.**

Ungereimtheit Nr. 115: Selbst wenn die neue Schutzverordnung gemäss dem vorliegenden Entwurf rechtskräftig würde, gibt es ernsthafte Zweifel an der Redlichkeit der offiziellen Verlautbarungen. Es ist eher anzunehmen, dass diese strategischer Natur sind, um nicht den Befürwortern der am 24. September zur Abstimmung kommenden Volksinitiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West in die Hände zu spielen. Etwa soll im nördlichen Abschnitt die Strasse möglich sein, obwohl gemäss Schutzverordnung unter anderem folgende Aktivitäten verboten sind:

- das Errichten von Bauten aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- Das Bewässern und Entwässern
- Andere Nutzung als Streue oder Dauerwiese
- Das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren
- Das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen

Die Auslegung, wonach trotz all dieser Verbote der Bau und Betrieb einer Strasse rechtskonform sein soll, ist aber sehr abenteuerlich! Sie dient wohl in erster Linie der Gesichtswahrung der zuständigen Exponenten; genau gleich wie die unbeirrte und wider besseres Wissen fortgesetzte Planung, die dann wieder vor Gericht zum Scheitern verurteilt ist. So können die Politiker stets die Schuld für das Scheitern den Anwohnern, Naturschutzorganisationen und den Gerichten zuschieben. Die Kosten, die durch diese Haltung der öffentlichen Hand entstehen, bleiben natürlich im Verborgenen.

## AUGUST 2017

**Die Stadt Uster publiziert die Abstimmungsweisung und veranstaltet zusammen mit der Baudirektion einen Informationsanlass zur bevorstehenden Abstimmung über die kommunale Initiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West. Dabei stellen unsere „Autoritäten“ die Fakten weiter recht eigenwillig dar, um das stark beschönigend auszudrücken.**

Ungereimtheit Nr. 116: Die Stadt Uster zeigt an der Veranstaltung irreführende Plandarstellungen – irreführend, weil suggeriert wird, dass weite Gebiete vom Verkehr entlastet würden – ohne aufzuzeigen, dass andere Gebiete stärker belas-

tet würden. Irreführend und sogar faktenwidrig, weil die Gebiete um den Bahnhof gemäss Darstellung des Stadtrates entlastet würden, während die offiziellen Verkehrsprognosen der Baudirektion genau das Gegenteil zeigen: Mitunter auf der Bankstrasse, vorbei am Bahnhof, soll die Strasse Uster West zu einer noch stärkeren Verkehrsbelastung führen.

Ungereimtheit Nr. 117: Auch der Leiter des Amtes für Landschaft und Natur stellt in seinem „Beweis,“ dass die Strasse Uster West das Flachmoor von nationaler Bedeutung nicht tangiert, die Strasse in den Dimensionen eines Fusswegs dar.

Ungereimtheit Nr. 118: Damit nicht genug: Er betont, dass die Strasse Uster West nur (!) die Pufferzone quere und demnach dem Moorschutz ausreichend Rechnung getragen sei – nicht zuletzt, weil in der Pufferzone der Moorschutz nicht absolut und demnach eine Interessenabwägung möglich sei. Dabei verschweigt er (wissentlich) dass das oberste Ziel der Interessenabwägung in diesem Fall die ungeschmälernte Erhaltung des Flachmoors von nationaler Bedeutung sein muss. Da dürfte es eine Strasse, deren Randstein auf der Grenze des Flachmoors liegt und die ein Verkehrsaufkommen wie der Gotthardtunnel aufweist, äusserst schwer haben. Ganz zu schweigen, dass in der Interessenabwägung der bundesrechtliche Schutz des Moors bedeutender ist als eine untergeordnete kantonale Strasse, für die es sogar Alternativen gibt, die den Moorschutz viel weniger bzw. in keiner Weise tangieren und die schon von der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission ins Spiel gebracht wurden.

## SEPTEMBER 2017

**Die Stimmberechtigten der Stadt Uster lehnen unsere Volksinitiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West haarscharf ab. Wirklich glücklich ist mit diesem Resultat niemand. Immerhin zeigt es das Patt in der Bevölkerung, welche trotz der „unhaltbaren Zustände im Zentrum und an den Bahnübergängen“ nicht wirklich begeistert ist von der angeblichen Lösung durch die Strasse Uster West.**

## OKTOBER 2017

**Die Baudirektion erlässt die Schutzverordnung in gegenüber des Entwurfs fast unveränderter Form (siehe Ungereimtheit Nr. 115).**

Ungereimtheit Nr. 119: Neben den unseres Erachtens materiellen Mängeln zur Abgrenzung des Flachmoors und der Willkür in der Pufferzonen-Ausscheidung fällt das Fehlen von faunistischen, hydrologischen und von sogenannten Störungspufferzonen auf. Andernorts (z.B. in Dietikon) reichen diese bis weit in das bestehende Siedlungsgebiet hinein, während sie in Uster West vollständig fehlen. Dieses Vorgehen des Kantons ist stossend: Solange „nur“ private Interessen tangiert werden, definiert man grosszügig Pufferzonen, um die Gestaltungsfreiheit der AnwohnerInnen

und Gewerbebetriebe einzuschränken, während man von Pufferzonen ganz absieht, wenn kantonale „Interessen“ tangiert würden.

## **NOVEMBER 2017**

Der VLUW reicht zusammen mit 27 Anwohnerinnen und Anwohnern einen Rekurs gegen die Schutzverordnung ein. Im Rekurs moniert er die sachwidrige Abgrenzung des Flachmoors und die mangelhafte Ausscheidung von Pufferzonen. Neben dem VLUW reichen auch einige Naturschutzorganisationen einen Rekurs ein.

## **JULI 2018**

Es findet ein Augenschein mit dem Baurekursgericht, den Rekurrenten und dem Amt für Landschaft und Natur sowie der Stadt Uster statt. Die Vertreter des VLUW versuchen vor Ort darzulegen, wie absurd und willkürlich die Abgrenzung der verschiedenen Schutz- und Pufferzonen sind. Die Naturschutzorganisationen fragen, auf welche Projekte denn die Baudirektion noch warte, um endlich Störungspufferzonen wie z.B. in Dietikon festzusetzen. Die Baudirektion ihrerseits beruft sich auf ihren Entscheidungsspielraum – den sie selbstverständlich hat aber unseres Erachtens arg strapaziert.

## **AUGUST 2018**

Am 1. August zerzaust eine Sturmböe die riesige Linde, die wohl seit mehr als 100 Jahren dort steht, wo die Strasse Uster West durchkommen soll.

Ungereimtheit Nr. 120: Kurz nach dem Sturm wurden, vermutlich ausgelöst durch die Stadtverwaltung, Pflegemassnahmen ausgeführt. Diese umfassten einerseits das (nötige) Entfernen des aus dem Stamm gebrochenen Baumteils, der etwa 1/3 des Baumes ausmachte und andererseits das (unnötige) Kürzen und Entfernen weiterer Äste. Die Pflegemassnahmen hinterlassen einen zwiespältigen Eindruck, zumal der herausgebrochene Baumteil als langer, toter und zum Verfaulen neigender Stummel belassen wurde und durch die neu geschaffenen Lücken die verbleibende Baumsubstanz extrem windexponiert ist.

Pikant an diesen seltsamen Massnahmen ist die Tatsache, dass die für die Pflege verantwortliche Instanz (die Stadt Uster) genau diese Linde aus dem kommunalen Naturschutzinventar streichen wollte, weil sie der Strasse Uster West im Weg steht (Ungereimtheit Nr. 81). Seit 2013 läuft der Rechtsstreit zu diesem voreiligen Naturschutz-Kahlschlag. Wir werden den Eindruck nicht los, dass der Sturmschaden der Stadt Uster gerade gelegen kam, um einen Baum so zu präparieren, dass er in wenigen Monaten oder Jahren nicht mehr aus dem Inventar gestrichen werden muss, weil es ihn gar nicht mehr gibt.

## NOVEMBER 2018

**Das Baurekursgericht des Kantons Zürich heisst die Rekurse der Naturschutzorganisationen und des VLUW gegen die Schutzverordnung gut.**

## DEZEMBER 2018

**Die Baudirektion akzeptiert den Entscheid des Baurekursgerichts gegen die Schutzverordnung. Damit ist klar, dass die Baudirektion erneut über die Bücher muss.**

**Die nächste Version der Schutzverordnung muss hydrologische Pufferzonen und Störungspufferzonen enthalten.**

Ungereimtheit Nr. 121: In ihrer Medienmitteilung weist die Baudirektion darauf hin, dass die Bedeutung dieses Gerichtsurteils bzw. die Notwendigkeit der entsprechenden Pufferzonen für das Projekt Strasse Uster West „offen“ sei. So lasse sie zunächst die Dimensionierung dieser Pufferzonen abklären. Nach 17 Jahren der Gutachten (vgl. Ungereimtheiten seit Nr. 5) folgen nun also weitere. Ähnliche Pufferzonen wurden in neuerer Zeit für die Limmat-Altläufe festgesetzt. Diese reichen teilweise weit ins bestehende Siedlungsgebiet hinein.

[http://maps.zh.ch/system/docs/aln\\_fns/svo\\_zh/SVO\\_Limmataltaelaeufe.pdf](http://maps.zh.ch/system/docs/aln_fns/svo_zh/SVO_Limmataltaelaeufe.pdf)

Und die Schutzvorschriften sind restriktiv – an den Bau einer neuen Strasse wäre dort nicht zu denken. Ob in Uster vergleichbare Massstäbe gelten werden, wird zu gegebener Zeit festzustellen oder „zu bemängeln“ sein.

Es ist angesichts dieser Ausgangslage schleierhaft, weshalb die Baudirektion die Auswirkung des Urteils als „offen“ bezeichnet. Jedenfalls lässt die Bezeichnung nichts Gutes vermuten – weder für den Moorschutz noch für die SteuerzahlerInnen, die das sinnlose Weiterverfolgen des Strassenprojekts Uster West weiterhin zu berappen haben.

## JUNI 2019

**Der Kantonsrat lehnt die Einzelinitiative zur Aufhebung des Verpflichtungskredits für die Strasse Uster West ab. Damit wurde eine Chance vertan, nach dem Entscheid des Baurekursgerichts vom letzten Herbst einen Schlussstrich unter das unsägliche Projekt zu ziehen. So steht fest, dass der fortbestehende Kredit zusammen mit dem Richtplaneintrag weiterhin die Suche nach realisierbaren und sinnvollen Lösungen verhindert.**

## 1. JULI 2020

**Die Baudirektion teilt mit, dass auf eine Weiterverfolgung des Projektes Strasse Uster West verzichtet werde. Ein längst fälliger, historischer Tag für den Verein Lebensqualität Uster West, ein erfreulicher Tag für Uster und ein Lichtblick für die SteuerzahlerInnen!**

- Ungereimtheit Nr. 122: Gleich in der Headline liefert die Baudirektion die eigentliche Pointe ihrer Medienmitteilung: «Der geplante Strassenverlauf gemäss Auflageprojekt hat sich **inzwischen** aus umweltrechtlicher Sicht als nicht bewilligungsfähig erwiesen.» Weiter unten heisst es dann: «In Anbetracht der teilweise unmittelbaren Nähe des geplanten Strassenverlaufs zum national geschützten Flachmoor muss davon ausgegangen werden, dass die Strasse «Uster West» durch die Pufferzone des Flachmoors Glattenried führen würde.»  
Nun hat es also 12 Jahre gedauert, um das zu merken - und das im Zeitalter von Google Earth und der S-Bahn. Man könnte meinen, Uster befinde sich irgendwo hinter dem Ural.
- Ungereimtheit Nr. 123: Trotzdem darf man erstaunt sein ob der auffällig unbestimmten Formulierung - vor allem im Hinblick auf die am Schluss der Medienmitteilung angetönte Lösungssuche: «Der Kanton Zürich und die Stadt Uster sind nun in Abstimmung mit den SBB daran, die Auswirkungen der längeren Barrierenschliesszeiten auf das Gesamtverkehrssystem zu ermitteln und geeignete Varianten für eine niveaufreie Querung der Bahngleise auszuarbeiten. Bevor anschliessend konkrete Projektierungsarbeiten für Ersatzvarianten der Strasse Uster West aufgenommen werden können, ist die Machbarkeit der möglichen Varianten zu klären.» - Grundsätzlich ist es doch so, dass die Stimmberechtigten der Stadt Uster eine Unterführung Winterthurerstrasse wünschen (November 2012) - und die Regierung diese beiden Projekte voneinander abhängig machte (März 2014). Konsequenterweise müssten die Stadt Uster und der Kanton nun also das Projekt Unterführung Winterthurerstrasse aus der Schublade ziehen. Nun wird es also weitere Studien geben. Arme Steuerzahlenden!
- Ungereimtheit Nr. 124: Mit der Medienmitteilung bleibt sowohl der Verpflichtungskredit von 2012 für die Strasse Uster West als auch der Richtplaneintrag erhalten. Die Strasse Uster West ist also noch nicht Geschichte!

## DEZEMBER 2020

**Am 8. Dezember 2020 verabschiedet der Ustermer Stadtrat einen Ergänzungsbericht zum Stadtentwicklungskonzept (STEK), der sich mit den Bahnquerungen befasst.**

- Ungereimtheit Nr. 125: Der Bericht enthält eine umfassende Auslegeordnung der Optionen und eine über weite Teile nachvollziehbare Beurteilung und Gewichtung. Dies gilt aber auf keinen Fall für die Einschätzung der Optionen in Uster West - für den Bahnübergang Zürichstrasse bei Werrikon: Hier sieht das Konzept eine Unterführung vor und bezeichnet diese als «zwingend.» Die Strasse Uster West lässt grüssen: Auch für dieses nun gestoppte Projekt wurde zuerst ein politischer Wille erzeugt, der für alle Fakten blind machte. Auch die «zwingende» Unterführung muss durch den Grundwasserleiter des Flachmoors von nationaler Bedeutung. Und: An der Bar-

riere bei Werrikon gibt es kaum je einen Stau - das Verkehrsaufkommen ist mit 2'000 Fahrzeugen pro Tag unbedeutend. Es droht wegen der Unterführung Zürichstrasse ein Neuanfang - quasi Strasse Uster West 2.0. Stehen wir im Jahr 2033 wieder vor dem nächsten Scherbenhaufen? Können wir uns das leisten? Wir hoffen, dass die EntscheidungsträgerInnen der Stadt Uster und des Kantons aus der Geschichte der Strasse Uster West lernen werden und nicht die gleichen Fehler schon wieder machen. Ein bisschen Erinnerungsvermögen dürfen die Steuerzahlenden und StimmbürgerInnen von der politischen Elite wohl verlangen...

## 14. DEZEMBER 2020

### **Die Teilrevision des Kantonalen Richtplans wird öffentlich aufgelegt.**

Ungereimtheit Nr. 126: Die Strasse Uster West ist erneut Bestandteil des revidierten Richtplans. Man sehe und staune! Die Strasse Uster West ist zwar totgesagt - aber offenbar noch lange nicht beerdigt.

### **Zitierte Quellen:**

- [1] Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich: Vorprojekt Uster West, Modellberechnungen Verkehr, 23.2.2008
- [2] Planungsgruppe Zürcher Oberland: Teilrevision des regionalen Richtplans; Vorlage an die Delegiertenversammlung (Stand September 2002).
- [3] Baudirektion des Kantons Zürich; Zweckmässigkeitsbeurteilung Uster; Uster West und Neue Greifenseestrasse, Synthesebericht; 20.12.2004
- [4] Kanton Zürich: Kantonaler Verkehrsrichtplan, Teilrevision; Richtplan – Text: Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 2. Nov. 2006
- [5] Stadtrat Uster: Bericht des Stadtrates betreffend Betriebs- und Gestaltungskonzept des öffentlichen und privaten Verkehrs im erweiterten Zentrum vom 28. August 2007
- [6] Protokoll der Kantonsratssitzung vom 22.10.2012
- [7] Brief des Regierungsrates E. Stocker an den Stadtrat von Uster vom 20. Dezember 2013.

Verein Lebensqualität Uster West; Stand Juni 2021

